



Mandantenbrief

Mandantenbrief - Kramer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mai 2010



Impressum

Kontakt »

Kramer
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Plathnerstraße 7
30175 Hannover

Telefon: 0511 / 18171
Telefax: 0511 / 1610171
<http://www.kramer-stbg.de>
E-Mail: info@kramer-stbg.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

bereits seit über 16 Monaten wirkt die Abgeltungsteuer mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und brachte an Neujahr 2009 völlig neue Steuerregeln für die private Geldanlage. Zwar wurde damals vom Gesetzgeber versprochen, dass es durch die Systemumstellung damit getan ist, dass die Bank die Steuer bereits einbehält und diese bereits endbesteueren Kapitalerträge damit nicht mehr in der Steuererklärung aufzutauchen brauchen. Doch oftmals ist es günstig, dem Finanzamt die Zinsen, Dividenden und Kurserträge freiwillig zu melden, denn es besteht Aussicht auf eine Erstattung.

Liegen Sparer beispielsweise mit ihrer individuellen Progression unter dem Pauschalsatz, wird ihnen die zuviel einbehaltene Abgeltungsteuer entweder auf die Einkommensteuerschuld für das sonstige Einkommen angerechnet oder erstattet. Es lohnt sich auch, die Einnahmen für den Spendenabzug anzugeben. Denn je höher das Einkommen, umso größer ist das Abzugspotential.

Fühlt sich der Sparer von seiner Bank ungerecht behandelt, kann er die aus seiner Sicht zu hohe Abgeltungsteuer erst im Wege der Veranlagung vom Finanzamt überprüfen lassen. Ähnlich sieht es aus, wenn es zwischenzeitlich günstige Finanzgerichtsurteile gibt oder generell Zweifel an Steuervorschriften bestehen. Der Streit kann nur über die Steuererklärung klargestellt werden. Dies hält dann die Option offen, anschließend über Einspruch oder Klage doch noch zu seinem Recht zu kommen.

Zwar setzen Finanzämter Steuerbescheide in Bezug auf den Solidaritätszuschlag wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit nur vorläufig fest. Das gilt aber nicht für Kapitalerträge. Hier führen die Banken neben der Abgeltungsteuer auch den Soli automatisch mit ab und eine Gegenwehr beim Institut ist nicht möglich. Daher sollten Sparer die bereits einbehaltenen Abgaben in der Anlage KAP zur Steuererklärung 2009 angeben. Über den anschließenden Bescheid kommt es dann zu keiner Nachzahlung, wohl aber zum erwünschten der Vorläufigkeitsvermerk.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Herbert Kramer
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Bundesfinanzministerium sagt Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten zu	3
Auslandsspenden sind jetzt absetzbar	3
Steuerklassenkombination III/V: Pflichtveranlagung verfassungsgemäß	3
Selbstanzeige: Meldung gelingt auch noch bei konkreter Nachfrage	4

Unternehmer »

Garantiezusage eines Autoverkäufers unterfällt der Umsatzsteuer	5
Keine Rückstellung für Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen	5
Treuhandmodell: Keine Gewerbesteuerpflicht bei so genannten Ein-Unternehmer-Personengesellschaften	5
Umsatzsteuer: Geänderter Abgabetermin durch die Anpassung an EU-Recht	6

Kapitalanleger »

Aktienumwandlung: Fiskus verlangt keine Abgeltungsteuer	7
Inlands- und Auslandsdividendenzahlungen: EU-Rechtswidrigkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung weiter offen	7
Private Altersvorsorge: Finanzministerium aktualisiert Schreiben zu steuerlicher Förderung	8
Wohnungsbauprämie: Verbesserte Förderung für Bausparer	8
«Räuberischer Aktionär» bekommt keine Prozesskostenhilfe	8

Immobilienbesitzer »

Arbeitszimmer: Einstufung bei Rentner mit Mieteinkünften	9
Brunnenwasser darf zum häuslichen Wäschewaschen verwendet werden	9
Überwachungskamera am Hauseingang: Mieter kann Entfernung verlangen	9
Schrottlade darf nicht auf Grundstück gelagert werden	10

Angestellte »

Werbungskosten: Zahlungen durch Dritte zählen nicht immer	11
Regelmäßige Arbeitsstätte oder auswärtige Tätigkeit?	11
Fahrt eines Postbeamten zu Arbeitsstätte bei Telekom-Tochter ist keine Dienstreise	12
Arbeitsunfähigkeit: Bleiben Mindesturlaubsansprüche über Jahre hinweg erhalten?	12

Familie und Kinder »

Unterhaltszahlung an Eltern des getrennt lebenden Ehegatten ist keine außergewöhnliche Belastung	13
Bezug von Elterngeld soll einfacher werden	13
Werbungskosten eines Studenten: Miete für vom Vater angemietete Studienwohnung zählt nicht dazu	13
Volljähriger Schüler muss Nachhilfe-Unterricht selbst bezahlen	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Kindergeld: Volle Anrechnung auf Hartz IV-Leistungen ist verfassungsgemäß	15
Abfindung: Vorabzahlung in Höhe von maximal fünf Prozent steht ermäßigter Besteuerung nicht entgegen	15
Beamten-Versorgung: Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter rechtswidrig	16
Wehrdienst: Zurückstellung auch bei schulischer Ausbildung auf zweitem Bildungsweg begründet	16
Hartz IV: Schonvermögen wird erhöht	16

Bauen & Wohnen »

Angehörigenmiete: Überschussprognose ohne unverhofft positiven Faktoren	17
Eigenverbrauch: Neuregelung aus 2004 verstößt nicht gegen Rückwirkungsverbot	17
Bauleistungen: Umsatzsteuerliche Besonderheiten	18

Ehe, Familie & Erben »

Erbschaftsteuer: Kann wegen Unvereinbarkeit mit Eigentumsgarantie herabzusetzen sein	19
Beerdigungskosten: Können als dauernde Last steuerlich abziehbar sein	19
Erbschaftsteuer: Kostenpauschbetrag gibt es pro Todesfall nur einmal	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

Elena-Verfahren: Steuerberater für Ausstieg	21
Online-Umfrage: Steuerberater geben Finanzämtern gutes «Befriedigend»	21
Videofilm unerlaubt ausgestrahlt: Nachrichtensender muss Werbeeinkünfte offen legen	21
Rundfunkgebührenbefreiung für Zweitgeräte: Gilt auch für im Arbeitszimmer stehende internetfähige PCs	22
Gewerblicher «eBay-Verkäufer»: Ausschluss der Mängelgewährleistung bei gegenüber Verbrauchern gemachten Angeboten wettbewerbswidrig	22

Staat & Verwaltung »

DBA: Finanzministerium informiert über Anwendung auf Personengesellschaften	23
Informationsaustausch in Steuersachen: Deutschland und Schweiz beenden Streit	23
Liechtensteiner Steuer-CD: Brachte Einnahmen von 200 Millionen Euro	23
Steuerhinterziehung: Informationsaustausch mit St. Vincent und den Grenadinen gesichert	24
Griechenland-Hilfen: Bedingungen beschlossen	24
Berufungsverfahren: Regierung gegen Pflicht zu Gebührenvorauszahlung	24

Bußgeld & Verkehr »

Steuerberater: Neue Informationspflichten	25
Kfz-Halter benennt Fahrer nicht: Österreichische Geldbuße in Deutschland nicht voll streckbar	25
Auslandsbeteiligungen: Verletzung der Anzeigepflicht kann Geldbuße bedeuten	25
Straftaten: Sollen künftig auch mit Fahrverbot bestraft werden können	26
Flug wetterbedingt annulliert: Einzelfall entscheidet über europarechtliche Ausgleichsansprüche	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Fehlberatung: Kann Steuerberater teuer zu stehen kommen	27
«Nur heute ohne 19 Prozent Mehrwertsteuer»: Werbung ist zulässig	27
Scoring: Auskunftsanspruch sorgt für mehr Transparenz	28
Meinungsfreiheit: Schützt vor allem selbstbestimmte Kommunikation mit anderen	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Mehrwertsteuer: OECD rät Deutschland zu Erhöhung	29
Banken: Sollen für künftige Krisen vorsorgen müssen	29
Einheitlicher Mehrwertsteuersatz: Würde Staat 23 Milliarden Euro extra bringen	29
Steuerberater: Dürfen mit Fachberaterbezeichnungen des Deutschen Steuerberaterverbandes werben	30
Passagierschadenshaftung: Höchstgrenzen sollen erhöht werden	30

Alle Steuerzahler

Bundesfinanzministerium sagt Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten zu

Private Steuerberaterkosten könnten schon bald wieder steuerlich absetzbar sein. Nachdem Schwarz-Gelb bereits im Koalitionsvertrag die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit festgeschrieben hatte, hat das Bundesfinanzministerium jetzt die Umsetzung dieser Zusage angekündigt. Dies berichtet der Deutsche Steuerberaterverband e.V.

Der Verband verweist auf eine Aussage des Sprechers des Bundesfinanzministeriums, die die «Süddeutsche Zeitung» am 15.04.2010 abgedruckt habe. Der Sprecher schliesse zwar eine Berücksichtigung im Jahressteuergesetz 2010 aus, sichere aber zu, dass die Regierung ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag erfüllen werde.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom April 2010



Auslandsspenden sind jetzt absetzbar

(Val) Am 15. April 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften in Kraft getreten. Damit lassen sich jetzt Spenden und Stiftungszuwendungen an gemeinnützige ausländische Einrichtungen in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Einkommensteuerfällen als Sonderausgaben absetzen. Spender oder Stifter können also beispielsweise entsprechende Belege für den Einkommensteuerbescheid 2007 nachreichen, wenn dieser unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder aus anderen Gründen noch ein Einspruch anhängig ist. Voraussetzung für den verbesserten Abzug von Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwe-

cke ist jedoch, dass sie an eine Körperschaft gehen, die von der deutschen Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde. Dies ist der Fall, wenn sie nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Klarstellend weist das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass die verbesserte steuerliche Förderung ausschließlich Zuwendungen in einen anderen Staat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums betrifft und demgemäß nicht auf Drittländer anzuwenden ist (Az. IV C 4 - S 2223/07/0005). Weitere Voraussetzung ist, dass diese EU- und EWR-Staaten gegenseitig zwischenstaatliche Amtshilfe im Bereich der Steuerfestsetzung und gegenseitig Unterstützung bei der zwischenstaatlichen Beitreibung von Steuerforderungen leisten.

Für den Nachweis der steuerbegünstigten Zuwendung als Geld- oder Sachspende können die Finanzbehörden alle Belege verlangen, die ihnen für die Beurteilung der Frage notwendig erscheinen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit der Ausgaben erfüllt sind. Erweist sich die Nachprüfung der vom Spender vorgelegten Auskünfte als schwierig, sind die Beamten nicht daran gehindert, bei Nichtvorlage von Nachweisen den beantragten Steuerabzug zu verweigern.

Insoweit ist es also hilfreich, ausreichende Unterlagen zu sammeln. Hieraus sollte sich insbesondere ergeben, dass die gemeinnützige Einrichtung jenseits der Grenze ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Sollte der Nachweis nicht gelingen, kann das heimische Finanzamt Amtshilfe beim jeweiligen Land in Anspruch nehmen.

Steuerklassenkombination III/V: Pflichtveranlagung verfassungsgemäß

Die Pflichtveranlagung von Ehegatten bei der Steuerklassenkombination III/V ist verfassungskonform. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf sieht keinen durch ein so genanntes «strukturelles Vollzugsdefizit» bedingten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Im zugrunde liegenden Fall erzielten die verheirateten Kläger im Streitjahr beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Einkünfte des Klägers unterlagen während des Veranlagungszeitraums dem Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse III, die der Klägerin nach der Steuerklasse V. Das beklagte Finanzamt folgte bei der Einkommensteuerfestsetzung den Angaben der Kläger in der Steuererklärung. Gleichwohl legten die Kläger Einspruch ein und begehrten, den Einkommensteuerbescheid aufzuheben.

Zur Begründung gaben sie an, es komme bekanntermaßen bei der Steuerklassenkombination III/V zu Steuernachzahlungen, so auch bei ihnen. Diese Nachzahlung wäre nicht angefallen, wenn sie sich gesetzeswidrig verhalten und keine Steuererklärung abgegeben hätten. Die zutreffende Besteuerung hänge bei der Steuerklassenkombination III/V in erster Linie von der Mitwirkungs- und Erklärungsbereitschaft der Steuerpflichtigen ab. Tatsächlich dürften eine große Anzahl Steuerpflichtiger von der Möglichkeit der Nichtabgabe einer entsprechenden Steuererklärung Gebrauch machen. Dies werde von Seiten der Verwaltung nicht unterbunden, obwohl die Ausgabe der entsprechenden Steuerkarten bekannt sei, so die Kläger.

Nach Meinung des FG war die Steuerfestsetzung indes nicht aufgrund eines etwaigen Vollzugsdefizits und einer daraus abzuleitenden Verfassungswidrigkeit der Steuerfestsetzung aufzuheben. Ob tatsächlich viele Steuerpflichtige von der Möglichkeit der Nichtabgabe der Steuererklärung Gebrauch machten, könne für die Entscheidung dahinstehen. Zum einen bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass das Maß der Nichterklärung bereits «wesentliche» Erhebungsdefizite beziehungsweise «gravierende» Erhebungsmängel zur Folge habe. Zum anderen würde dies allein sowieso nicht zur Verfassungswidrigkeit führen, so das FG. Darüber hinaus müsse etwa die Finanzverwaltung einen solchermaßen gravierenden Erhebungsmangel aus politischen Gründen in Kauf nehmen. Dass dieses Erfordernis vorliegt, hielt das FG für fern liegend. Es merkt abschließend an, dass eine solch vollständige Auswertung des Kontrollmaterials - wie sie offenbar den Klägern vorschwebte - den Finanzämtern weder möglich noch aus Rechtsgründen geboten sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2009, 15 K 2978/08 E

Selbstanzeige: Meldung gelingt auch noch bei konkreter Nachfrage

(Val) Wer dem Fiskus zu geringe Einnahmen deklariert hat, kann dies im Nachhinein über die Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung korrigieren. Die freiwillige Meldung beim Finanzamt kann formlos erfolgen, muss aber die Vergehen komplett erhalten. Dann geht der Sünder in Hinsicht auf die nachgemeldeten Taten strafrei aus, muss sich also weder dem Gericht stellen, noch Geldbußen zahlen. Eine Straffreiheit aufgrund einer Selbstanzeige kommt nur in Betracht, wenn dem Fiskus die gemeldete Tat zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt war, der Sünder also frisches Material liefert.



Fordert die Steuerfahndung einen Anleger schriftlich zur Vorlage bestimmter Unterlagen über ausländische Konten und Depots auf, läuft nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs zwar die Verjährung nicht ab. Denn es handelt sich dabei um eine fristhemmende Ermittlungsmaßnahme, wodurch die Ergebnisse der Anfrage anschließend noch in einen geänderten Steuerbescheid einfließen können (Az. VIII B 164/09). Eine solche Aufforderung schließt aber nicht aus, dass der Sparer dem Finanzamt noch schnell eine strafbefreiende Selbstanzeige einreichen kann. Dieser Ausweg ist erst verschlossen, wenn Betriebsprüfer oder Steuerfahnder vor Ort erschienen sind oder offiziell die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde. Das bloße Auskunftsverlangen nach Bankbelegen gehört nicht zu den Ausschlussgründen einer Selbstanzeige, so die Richter.

Die Selbstanzeige muss allerdings vollständig sein, damit sie zur Straffreiheit führen kann. Durch sie muss das Finanzamt im Prinzip in die Lage versetzt werden, ohne weiteren Aufwand geänderte Steuerbescheide erlassen zu können. Notwendig sind also in der Praxis genaue Zahlenangaben, die durch Unterlagen belegt werden. Darüber hinaus müssen die hinterzogenen Beträge pünktlich und vollständig nachgezahlt werden.

Nicht mehr zu deklarieren und auch nicht nachzuzahlen sind lediglich die Sünden bereits verjährter Steuerjahrgänge. Hier gilt die Besonderheit, dass sich die Verjährungsfrist bei Hinterziehung von den üblichen vier auf zehn Jahre deutlich verlängert. Da diese Frist erst mit Abgabe der Erklärung und damit frühestens im Folgejahr beginnt, kann das Finanzamt noch eine Reihe von alten und bereits bestandskräftigen Steuerbescheiden gemäß den nachgemeldeten Angaben nach oben korrigieren.

Unternehmer

Garantiezusage eines Autoverkäufers unterfällt der Umsatzsteuer

Die Garantiezusage eines Autoverkäufers, durch die der Käufer gegen Entgelt nach seiner Wahl einen Reparaturanspruch gegenüber dem Verkäufer oder einen Reparaturkostenersatzanspruch gegenüber einem Versicherer erhält, ist umsatzsteuerpflichtig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Der Kläger betrieb eine Reparaturwerkstatt und handelte mit Kraftfahrzeugen. Beim Kfz-Verkauf bot er den Käufern gegen ein zusätzliches Entgelt den Abschluss einer Garantievereinbarung an. Diese umfasste die Funktionsfähigkeit bestimmter Bauteile des Kfz für die vereinbarte Laufzeit. Die Garantie war bei einer Versicherung (rück-)versichert. Im Garantiefall hatte der Käufer die Wahl: Er konnte das Kfz beim Händler kostenlos reparieren oder die Reparatur bei einer anderen Werkstatt auf Kosten der Versicherung ausführen lassen.

Noch 2003 hatte der BFH in einem ähnlichen Fall entschieden, die Leistungen des Händlers seien nach § 4 Nr. 8g des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als «Übernahme von Verbindlichkeiten» umsatzsteuerfrei, soweit dieser sich verpflichtet habe, die Reparatur an den Kfz selbst vorzunehmen. Demgegenüber entschied der Europäische Gerichtshof 2007 aber, der Begriff «Übernahme von Verbindlichkeiten» in der entsprechenden Bestimmung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie umfasse nur Geldverbindlichkeiten. Da darunter nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Reparatur im Falle des Schadenseintritts fällt, musste der BFH seine frühere Rechtsprechung nun insoweit ändern.

Der BFH hielt auch keine sonstige Steuerbefreiungsvorschrift für anwendbar, insbesondere nicht § 4 Nr. 10b UStG, der sich auf die «Verschaffung von Versicherungsschutz» bezieht. Vielmehr sei die Garantiezusage des Händlers eine sonstige Leistung eigener Art im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG. Die Zusage sei aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nämlich nicht durch die Verschaffung von Versicherungsschutz geprägt, sondern dadurch, dass der Händler im Garantiefall seine Einstandspflicht umfassend garantiere. Dafür sehe das UStG keine Steuerbefreiung vor, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.02.2010, XI R 49/07

Keine Rückstellung für Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen

Nach dem Einkommensteuergesetz darf für eine Pensionsverpflichtung keine Rückstellung gebildet werden, wenn die Pensionszusage Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dies bei Gewinnbeteiligungen, welche nach Erteilung der Pensionszusage entstehen, der Fall ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die klagende GmbH ihren Geschäftsführern eine Pensionszusage erteilt, wonach ihnen beim Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit infolge Invalidität oder Erreichen der Altersgrenze 70 Prozent der Bezüge des Jahres vor ihrer Pensionierung zustehen sollten. Nach der Erteilung der Pensionszusage beschloss die Klägerin, ihren Geschäftsführern eine sechsprozentige Tantieme auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern auszuschütten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen bezog die GmbH die im jeweiligen Jahr erfassten Tantiemen mit ein. Das beklagte Finanzamt erkannte die Rückstellungen insoweit nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH verweist auf § 6a Absatz 1 EStG 1997/2002. Danach dürfe eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsehe. Bei den im Streitfall als Gehaltsbestandteil vereinbarten Gewinnbeteiligungen handele es sich aber um solche gewinnabhängigen Bezüge. Denn «künftige» gewinnabhängige Bezüge im Sinne des § 6a Absatz 1 EStG 1997/2002 seien solche, welche nach Erteilung der Pensionszusage, nicht aber solche Bezüge, welche nach dem jeweiligen Bilanzstichtag entstünden.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 03.03.2010, I R 31/09

Treuhandmodell: Keine Gewerbesteuerpflicht bei so genannten Ein-Unternehmer-Personengesellschaften

Personengesellschaften, an denen nur ein Gesellschafter im Sinne des Einkommensteuerrechts unternehmerisch beteiligt ist, unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor. In dem zugrunde liegenden Fall waren an einer Kommanditgesellschaft (Treuhand-KG) eine persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und nur eine Kommanditistin (Treuhanderin) beteiligt, die

ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für die Komplementärin hielt. Dieses so genannte Treuhandmodell hat der BFH mit seinem Urteil anerkannt.

Der Ansicht des Finanzamts, nach der die für die persönliche Gewerbesteuerpflicht einer Personengesellschaft einschlägige Vorschrift (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes) zivilrechtlich auszulegen und deshalb die Treuhand-KG gewerbesteuerpflichtig ist, schloss sich der BFH nicht an. Er hat deshalb der Klage stattgegeben und den Gewerbesteuermessbescheid, der gegen die Treuhand-KG ergangen war, aufgehoben.

Zwar sei die Kommanditistin zivilrechtlich an der Treuhand-KG beteiligt gewesen, so der BFH. Sie habe jedoch aufgrund der Treuhandabrede mit der Komplementärin nicht die Stellung einer Mitunternehmerin im Sinne des Einkommensteuerrechts erlangt. Damit fehle es nicht nur an einer «Mit»-Unternehmerschaft, also an der mitunternehmerschaftlichen Beteiligung von zumindest zwei Personen an der Kommanditgesellschaft. Folge hiervon sei zudem, dass das gesamte Vermögen der Treuhand-KG der Komplementärin (Treugeberin) zuzurechnen sei. Deshalb unterliege auch nur diese der Gewerbesteuer.

Das Urteil führt nach Angaben des BFH vor allem dazu, dass Gewinne und Verluste der Treuhand-KG unmittelbar in den Gewerbeertrag der Komplementärin eingehen. Bei dieser komme es dadurch zu einer umfassenden Ergebnisverrechnung und damit zu einer organisationsähnlichen Konsolidierung.

Zu beachten sei aber, dass die Treuhand-KG dann selbst gewerbesteuerpflichtig wäre, wenn anders als in dem vom BFH entschiedenen Fall der Komplementär-Anteil treuhänderisch für den Kommanditisten gehalten würde. Denn nach ständiger Rechtsprechung entfalle die Mitunternehmerstellung einer Komplementärin auch dann nicht, wenn sie ihren Anteil treuhänderisch für eine andere Person halte, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.02.2010, IV R 26/07

Umsatzsteuer: Geänderter Abgabeturnus durch die Anpassung an EU-Recht

(Val) Nachdem das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften bereits Anfang März 2010 den Bundestag passiert und der Bundesrat am 26. März ebenfalls zugestimmt hatte, wird dieses Paket in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und damit in Kraft treten. Hierbei gibt es in Bezug auf die Umsatzsteuer eine Reihe von Änderungen, die ab dem 1. Juli 2010 gelten sollen. Das reicht vom Wegfall des Postprivilegs bis hin zur vorzeitigen Besteuerung von Dauerleistungen und dem Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Eine wesentliche Gesetzesänderung bringt Unternehmen neuen Formalismus über verkürzte Meldepflichten, die für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes greifen. Hier müssen Unternehmen ab Juli 2010 die Zusammenfassende Meldung (ZM) beim Finanzamt früher einreichen. Die Meldung für Lieferungen innerhalb der EU ist nicht mehr wie bisherig alle drei Monate, sondern monatlich abzugeben. Im Gegenzug müssen die Angaben nicht mehr wie derzeit bis zum 10. Tag des Folgemonats der Lieferung, sondern erst bis zum 25. Tag vorgelegt werden. Die ZM für den Juli - erster Monate der neuen Regelung - hat dann also bis spätestens 25. August 2010 zu erfolgen. Nach der alten Regelung war es der 10. Oktober.

Dabei haben Unternehmer eine weitere Besonderheit zu beachten. Derzeit können sie ihre ZM einen Monat später einreichen, wenn sie einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt haben. Dieser Gleichklang entfällt ab Juli. Daher ist es unerlässlich, rechtzeitig noch im ersten Halbjahr 2010 die eigene EDV-Buchhaltung an die neuen Meldepflichten anzupassen.

Immerhin gibt es Erleichterungen. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Vierteljahr nicht mehr als 100.000 Euro, kann die ZM weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Ab 2012 sinkt die Schwelle dann auf 50.000 Euro im Quartal.

Diese Änderung betrifft nur Warenversendungen innerhalb der EU. Wer als deutscher Unternehmer hingegen sonstige Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt, kann weiterhin die vierteljährliche Abgabe nutzen. Das nutzt aber nur wenig, wenn sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen grenzüberschreitend getätigt werden. Dann sollten Unternehmer aus Vereinfachungsgründen komplett auf die monatliche Abgabe umsteigen.

Die Gesetzesänderung erfolgt auf Basis europarechtlichen Vorgaben zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Hierdurch möchte die Finanzverwaltung zeitnäher als bisher Informationen zu grenzüberschreitenden Umsätzen erhalten. Gleichzeitig erfolgt der Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch die Umstellung auf monatlich statt quartalsweise zeitnäher und verbessert die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels ebenfalls.

Kapitalanleger

Aktienumwandlung: Fiskus verlangt keine Abgeltungsteuer

(Val) Beschließt eine Aktiengesellschaft die Umwandlung der bisherigen Inhaber- in Namensaktien, so ist das kein steuerpflichtiger Vorgang. Das hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Erlass klargestellt (Az. IV C 1 - S 2252/08/10004). Diese Regelung wird jetzt vor allem die rund 60.000 Aktionäre von Europas größtem Sportartikelkonzern Adidas erfreuen. Die sollen nämlich auf der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 die Umwandlung der Inhaber- in Namensaktien beschließen.

Nach Ansicht des Fiskus hat ein solcher Umtauschvorgang lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre zur Folge und ist steuerlich daher nicht als Tausch der alten in neue Aktien anzusehen. Damit löst diese Umstellung keine Abgeltungsteuer aus. Sobald die neuen Anteile als Stammaktien die vorherigen Titel im Depot ablösen, kommt es also weder zur Veräußerung der Inhaber- noch zu einer Neuanschaffung der Namensaktien. Die Depotbank überträgt den ehemals gezahlten Kaufpreis einfach nur auf die neuen Titel. Das hat den großen Vorteil, dass der Bestandschutz für vor 2009 gekaufte Aktien nicht verloren geht. Damit bleibt der Gewinn aus einem späteren Verkauf steuerfrei und der realisierte Verlust lässt sich steuerlich nicht nutzen.

Eine solche Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien wie in Kürze bei Adidas hat vor allem das Ziel, dass die Gesellschaft genau wissen möchte, welchen Aktionären das Unternehmen tatsächlich gehört, wie viele Aktien der einzelne Anleger hält und wo er wohnt. Damit ist das Unternehmen künftig auch über Änderungen in der Eigentümerstruktur schnell informiert und kann sich auch postalisch an seine Anteilseigner wenden. Durch diese größere Transparenz lässt sich auch die Gefahr eines überraschenden Übernahmeversuchs früher erkennen, sodass noch rechtzeitig Gegenwehrmaßnahmen ergriffen werden können.

Bei einer Inhaberakte bleiben Name und Anschrift anonym. Die AG weiß somit nicht, wer ihre Besitzer sind. Bei Namensaktien wird beim Aktienkauf der Name des Erwerbers der Gesellschaft mitgeteilt und in das Aktionärsbuch eingetragen. In der Praxis übernimmt das Kreditinstitut die Pflicht, die Namen der jeweiligen Eigentümer der Gesellschaft mitzuteilen. Darüber hinaus gibt es auch noch vinkulierte Namensaktien. Hier darf die Gesellschaft kontrollieren, wer ihre Aktien kauft, und sogar den Erwerb einem kaufbereiten Investor verbieten.



Inlands- und Auslandsdividendenzahlungen: EU-Rechtswidrigkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung weiter offen

Das Finanzgericht (FG) Köln hat es in zwei Folgeentscheidungen zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 01.10.2009 (C-247/08) weiterhin offen gelassen, ob die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Inlands- und Auslandsdividendenzahlungen gegen Europarecht verstößt. Zumindest gegen das Bundeszentralamt für Steuern, das hier verklagt worden sei, stünde den klagenden französischen Gesellschaften auch bei einer Europarechtswidrigkeit der einschlägigen deutschen Regelungen kein Anspruch auf vollständige Entlastung vom Kapitalertragsteuerabzug zu.

Ansprüche auf eine steuerliche Gleichbehandlung mit inländischen Muttergesellschaften, die sich aus einer Europarechtswidrigkeit ergeben könnten, sind nach Ansicht der Richter zwar denkbar. Sie müssten aber bei dem örtlich zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.

Das FG hat gegen seine Urteile die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen

Finanzgericht Köln, Urteile vom 28.01.2010, 2 K 3527/02 und 2 K 4220/03

Private Altersvorsorge: Finanzministerium aktualisiert Schreiben zu steuerlicher Förderung

Vor dem Hintergrund verschiedener Gesetzesänderungen hat das Bundesfinanzministerium seine Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung überarbeitet. Das aktuelle Schreiben vom 31.03.2010 enthält auch einen Abschnitt über Besonderheiten, die beim Versorgungsausgleich zu beachten sind. Es ist auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» als pdf-Datei verfügbar und gilt grundsätzlich mit Wirkung ab 01.01.2010 (www.bundesfinanzministerium.de).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.03.2010

Wohnungsbauprämie: Verbesserte Förderung für Bausparer

(Val) Bausparer erhalten eine jährliche Wohnungsbauprämie auf ihre Beiträge in eine Bausparkasse, wenn das jährliche Einkommen maximal 25.600 Euro und bei Verheirateten 51.200 Euro beträgt. Bausparer können jetzt viel öfter in den Genuss der staatlichen Förderung kommen. Denn über das Jahressteuergesetz 2010 sollen private Kapitalerträge rückwirkend ab 2009 nicht mehr in die Einkommensgrenze einfließen. Diesen Plan hat das Bundesfinanzministerium aktuell veröffentlicht.

Die Einkommensgrenze bestimmt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Bis 2008 umfasste dieses immer auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer sind diese ab 2009 grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Steuerbetrags. Daraus ergibt sich, dass für den automatisierten Datenabgleich bei der Wohnungsbauprämie zur Überprüfung der Einkommensgrenzen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der maßgebenden Einkommensgrenze grundsätzlich außer Betracht. Diese Folge erscheint dem Fiskus jedoch vertretbar, da die Mehrzahl der Prämienberechtigten, die die geltenden Einkommensgrenzen (25.600/51.200 Euro für Alleinstehende/Ehegatten) einhalten, nicht über nennenswerte Einkünfte aus Kapitalvermögen verfügen dürften.

Vor dem Hintergrund, dass die Bausparbeiträge seit der Neuregelung im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der Bausparsumme prämienebegünstigt sind (Ausnahme: unter 25-Jährige), ist die Attraktivität der ohnehin vergleichsweise geringen Wohnungsbauprämie zusätzlich eingeschränkt. Die möglicherweise wenigen Einzelfälle, in denen Personen eine Wohnungsbauprämie erhalten, die bei Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die maßgebende Einkommensgrenze nicht prämieneberechtigt wären, rechtfertigen es nicht, bei allen Prämienberechtigten die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung oder im Antrag auf Wohnungsbauprämie abzufragen - so die Gesetzesbegründung.

Alleinstehende müssen 512 Euro und Verheiratete 1.024 Euro in einen Bausparvertrag eingezahlt haben, um die 8,8prozentige Prämie und somit 45,06 Euro oder als Ehepaar 90,12 Euro zu erhalten. Der jeweilige Bausparer muss mindestens 16 Jahre alt sein und seinen Vertrag jährlich mit mindestens 50 Euro besparen. Auch die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers können in einen Bausparvertrag fließen. Für die Prämien gelten allerdings bestimmte Einkommensgrenzen.

«Räuberischer Aktionär» bekommt keine Prozesskostenhilfe

Wer nach dem Vorbild eines so genannten «räuberischen Aktionärs» Beschlüsse allein deswegen anfechten will, um sich der Gesellschaft lästig zu machen und im Wege eines Vergleiches «hinauskaufen» zu lassen, bekommt hierfür keine Prozesskostenhilfe.

Denn schließlich werde die Prozesskostenhilfe «als besondere Form der Sozialhilfe» vom Steuerzahler finanziert, so das Oberlandesgericht Celle. Es hat damit eine Entscheidung des Landgerichts Hannover bestätigt. Der Prozesskostenhilfe-Antrag eines Aktionärs, der eine einzige Stammaktie einer Aktiengesellschaft hielt und die Hauptversammlungsbeschlüsse der AG gerichtlich anfechten wollte, war erfolglos.

Oberlandesgericht Celle, 9 W 19/10 und Landgericht Hannover, 26 O 7/10

Immobilienbesitzer

Arbeitszimmer: Einstufung bei Rentner mit Mieteinkünften

(Val) Seit 2007 ist das heimische Büro steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Diese Abzugsbeschränkung gilt aber nur beim häuslichen Arbeitszimmer. Werden angemietete oder eigene Räumlichkeiten in der Nachbarschaft zur Wohnung beruflich genutzt, sind die Kosten weiterhin in voller Höhe absetzbar. Das gilt selbst dann, wenn im Betrieb ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der Job von dort aus überwiegend erledigt wird.

Anders sieht es hingegen nach dem Urteil vom Finanzgericht Münster aus, wenn sich das Arbeitszimmer im Keller des Wohnhauses befindet, über einen eigenen Eingang vom Garten aus verfügt und ansonsten nur über das Treppenhaus erreichbar ist. Dies stellt kein außerhäusliches Büro dar, sodass die Kosten nicht abzugsfähig sind. Der Zugang vom Garten aus führt allein nicht zu einer Loslösung von der häuslichen Sphäre, weil diese bereits über den Zugang über das Treppenhaus vermittelt wird, so die Richter (Az. 10 K 645/08 E).

Zwar hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein außerhäusliches Büro vorliegt, wenn in einem Mehrfamilienhaus, dessen Erdgeschoss durch den Berufstätigen bewohnt wird, ein weiteres Ein-Zimmer-Appartement als Arbeitszimmer genutzt wird und dieses nur über ein gemeinsam mit Dritten genutztes Treppenhaus erreicht werden kann (Az. VIII R 52/07). Ist der Berufstätige Eigentümer des Wohnhauses und stellt nur das Obergeschoss Mietern zur Verfügung, hat es noch den Charakter als häusliches Arbeitszimmer.

Ein solches Büro stellt auch nicht den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Rentners dar. Entscheidend ist, wo er seine wesentliche Kerntätigkeit erbringt, wo er mit anderen Worten die Handlungen vornimmt, die für seinen Beruf wesentlich und prägend sind. Einzubeziehen sind auch solche Einkunftsarten, bei denen die bloße Nutzenziehung im Vordergrund steht. Bei der Beurteilung kommt bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten auf die Bestimmung des Mittelpunktes der Haupttätigkeit an. Liegt keine Vollzeitbeschäftigung vor, entscheiden Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, Höhe der erzielten Einnahmen sowie der auf die jeweilige Tätigkeit entfallende Zeitaufwand. Von diesen Grundsätzen ausgehend konnten die Richter nicht feststellen, dass das Arbeitszimmer eines Rentners mit einer Vermietungstätigkeit den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.



Brunnenwasser darf zum häuslichen Wäschewaschen verwendet werden

Wer auf seinem Grundstück einen Brunnen hat und das Brunnenwasser zum Wäschewaschen benutzen will, kann dies tun. Die Trinkwasserverordnung steht dem nicht entgegen, wie das Bundesverwaltungsgericht auf die Klage sächsischer Grundstückseigentümer entschieden hat. Die Kläger hatten eine Teilbefreiung vom Zwang zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung begehrt und waren damit in allen Instanzen erfolgreich.

Der Ansicht des beklagten Wasserversorgungsverbands, nach der Trinkwasserverordnung dürfe nur Trinkwasser zum Wäschewaschen benutzt werden, erteilten die Richter eine Absage. Die Trinkwasserverordnung gewährleiste nur, dass jedem Haushalt ein Trinkwasseranschluss zur Verfügung stehe. Sie reglementiere jedoch nicht das Verbraucherverhalten und verbiete nicht, zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt das Wasser eines Hausbrunnens zu benutzen. Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage, die neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss im Haushalt verwendet werde, müsse keine Trinkwasserqualität haben. Ob der Anschlussnehmer zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt Trinkwasser oder Wasser minderer Qualität benutze, dürfe er auch nach der Trinkwasserverordnung eigenverantwortlich entscheiden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.03.2010, BVerwG 8 C 16.08

Überwachungskamera am Hauseingang: Mieter kann Entfernung verlangen

Ein Vermieter darf den Eingang seines Mietshauses nur dann durch eine Kamera überwachen lassen, wenn die Überwachung erforderlich ist, um schwerwiegende Be-

eintrüchtigungen abzuwehren. Ist dies nicht der Fall, haben die Mieter ein Recht darauf, dass die Kamera entfernt wird. Denn die Überwachung greife schwerwiegend in ihre Persönlichkeitsrechte ein, erläutert das Amtsgericht (AG) München.

Der Vermieter einer Wohnung hatte im Treppenhaus seines Mietshauses im Erdgeschoss eine Videokamera installiert. Die Kamera war von innen auf die Eingangstüre gerichtet. Sie erfasste jede Person, die das Haus betrat und sich im Eingangsbereich aufhielt. Eine Mieterin des Anwesens sah dies und forderte den Vermieter auf, die Kamera zu entfernen. Als er dies verweigerte, erhob sie Klage vor dem AG München. Schließlich sei ihr Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Vermieter wandte ein, vor dem Anwesen seien Fahrräder gestohlen sowie die Hauseingangstüre sowie der Hauseingangsbereich mit Farbe besprüht worden. Deshalb sei er berechtigt, die Kamera anzubringen.

Dies sah das AG München anders. Es betont, dass die Überwachung des Hauseingangs durch eine Kamera erheblich in das Persönlichkeitsrecht des Mieters eingreife. Dies gelte auch dann, wenn die Bilder nicht gespeichert würden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse auch die Freiheit von unerwünschter Kontrolle und Überwachung durch Dritte. Dies beinhalte für den Mieter einer Wohnung nicht nur die Freiheit, die eigene Wohnung zu verlassen und zu betreten, ohne dass dies überwacht werde. Es beinhalte auch das Recht, ungestört und unüberwacht Besuch zu empfangen.

Der Eingriff wäre laut AG allenfalls gerechtfertigt gewesen, wenn die Überwachung zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen des Beklagten erforderlich und eine drohende Rechtsverletzung anderweitig nicht zu verhindern gewesen wäre. Dem sei hier jedoch nicht so. Konkret habe nur ein Vorfall berichtet werden können, bei dem eine Besprühung der Hauseingangstüre, der Klingel, des Lichtschalters und des Gehweges erfolgt sei. Das AG stellt schon in Frage, ob ein einmaliger Vorfall überhaupt ausreichen würde.

Eine Überwachung wäre seiner Ansicht nach aber jedenfalls nur gerechtfertigt, wenn diese derartige Vorfälle auch verhindern könnte. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der im Außenbereich besprühte Bereich könne allenfalls bei geöffneter Hauseingangstür von der Kamera erfasst werden. Bei geschlossener Türe nütze die Kamera nichts. Diese sei daher zur Verhinderung von Straftaten nicht geeignet. Das gelte auch für gestohlene Fahrräder, da die Kamera die Abstellplätze nicht erfasse.

Amtsgericht München, Urteil vom 16.10.2009, 423 C 34037/08, rechtskräftig



Schrottblaube darf nicht auf Grundstück gelagert werden

Ein Autofreak hatte auf seinem Grundstück jahrelang insgesamt zwei Fahrzeuge und einen Wohnwagen abgestellt. Ein Kfz steht mindestens seit Sommer 2001 ungeschützt unter freiem Himmel und ist bereits bis zu den Felgen in den Boden eingesunken. Für das zweite Fahrzeug sind keine günstigen Ersatzteile mehr erhältlich, sodass der Wagen bei seinem Besitzer «in Vergessenheit geraten» ist. Der Wohnwagen schließlich ist völlig bemoost und somit kaum noch bewohnbar.

Die zuständige Behörde forderte den Grundstückseigentümer deshalb auf, die Fahrzeuge ordnungsgemäß zu entsorgen. Es handle sich dabei um Abfall. Dem widersprach der Mann. Er wolle die Fahrzeuge so lange auf seinem Grundstück stehen lassen, bis sie als steuerbegünstigte Oldtimer gelten.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz räumte mit den Rostlauben jedoch auf. Es verwies auf den Abfallbegriff des Gesetzes, wonach jede bewegliche Sache zwingend zum Abfall wird, wenn ihre ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Diese Voraussetzung sahen die Richter bei den Schrottfahrzeugen als gegeben an. Das Abstellen eines Fahrzeugs im Freien führt zwangsläufig zu erheblichen Substanzschäden. Die spätere Nutzung als Oldtimer ist daher unwahrscheinlich, weil die Wiederinbetriebnahme sich nicht rechnet.

Folge: Ein jahrelang unter freiem Himmel vor sich hinrostendes, nicht mehr fahrtüchtiges Auto ist somit nach den Abfallregelungen zu entsorgen. Das gilt für einen nicht mehr benutzbaren Wohnwagen entsprechend.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.8.2009, 8 A 10623/09.OVG

Angestellte

Werbungskosten: Zahlungen durch Dritte zählen nicht immer

(Val) Beauftragen die Eltern einen Handwerker mit Renovierungsarbeiten am Miets- oder Geschäftshaus ihres Kindes und zahlen sie anschließend die Rechnung, darf der Nachwuchs die Kosten bei der Steuer absetzen. Denn auch Aufwendungen durch Dritte können zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen, da solche Vorgänge im Rahmen eines so genannten abgekürzten Zahlungsweges nicht anders behandelt werden, als wenn Dritte wie etwa Eltern oder andere Verwandte das Geld zunächst verschenken und der Hausbesitzer oder Unternehmer die Erhaltungsmaßnahmen an der Miet- oder Geschäftsimmoblie anschließend über diese erhaltenen Mittel selbst zahlt. Begleicht also der Vater die Handwerkerrechnung, kann sie sein Sohn in der Steuererklärung einreichen und bei den Mieteinkünften mindernd geltend machen.

Anders sieht es nach dem Urteil vom Finanzgericht Niedersachsen aber aus, wenn beispielsweise der Vater für seinen Sohn einen Mietvertrag abschließt und die Rate monatlich vom eigenen Konto überweist (Az. 1 K 405/05). Dann kann der Sohn die Kosten nicht im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend machen, auch wenn er das Domizil in der Nähe seines Arbeitsplatzes nutzt. Denn die Grundsätze zum abgekürzten Vertrags- oder Zahlungswegs gelten nicht mehr, wenn ein Dritter auf eigenen Namen einen Mietvertrag abschließt und er die Wohnung dann jemand anderem überlässt. Denn in einem solchen Fall begleicht der Vater seine eigene Schuld, weil er Vertragspartner des Vermieters ist und die Mietvereinbarung ausschließlich den Vater berechtigt und verpflichtet.

Der steuerliche Abzug beim abgekürzten Vertragsweg gelingt generell nicht bei Krediten, Miete oder Pacht. Denn anders als bei Werkverträgen mit Handwerkern oder Bauunternehmern sind solche normalen Dauer-schuldverhältnisse darauf gerichtet, Leistung in zeitlich aufeinander folgenden Raten zu erbringen. Hier zählt die Vertragsabwicklung durch Dritte steuerlich nicht. Daher sollte hier mit Blick auf den Fiskus der Umweg gegangen werden, dass Gelder zuerst verschenkt werden und der Hausbesitzer oder Selbstständige dann die Vertragsmodalitäten mit der Bank oder einem Vermieter in Eigenregie übernimmt.

Hinweis: Die gleiche negative Konsequenz droht bei Aufwendungen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen. Daher sind Spenden oder Krankheitskosten im Fall des abgekürzten Vertragswegs ebenfalls nicht absetzbar. Sofern sich nicht Ehegatten gegenseitig unter die Arme greifen.



Regelmäßige Arbeitsstätte oder auswärtige Tätigkeit?

(Val) Nach den geänderten Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird als regelmäßige Arbeitsstätte der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eingestuft, die der Arbeitnehmer immer wieder aufsucht. Ausreichend ist bereits im Durchschnitt ein Arbeitstag pro Woche. Insoweit sind die Fahrten von zu Hause dorthin nur mit der Entfernungspauschale bei den Werbungskosten absetzbar, und der Arbeitgeber kann den Kfz-Aufwand nicht steuerfrei übernehmen. Anders sieht es bei einer Auswärtstätigkeit aus, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden. Liegt die vor, können die Aufwendungen deutlich günstiger nach den Grundsätzen für Dienstreisen geltend gemacht werden und der Arbeitgeber kann die Aufwendungen alternativ auch steuerfrei erstatten.

Das Bundesfinanzministerium hat die Einordnung als Auswärtstätigkeit jetzt auf Fälle erweitert, in denen der Angestellte bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt wird. Dieser Ort stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar (Az. IV C 5 - S 2353/08/10010), was sich besonders positiv in Fällen der Leiharbeit und des Outsourcing auswirkt.

Klassisches Beispiel ist, wenn eine Zeitarbeitsfirma als Arbeitgeber Personen in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Entleihfirmen überlässt. Hier kommt es nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, auch wenn keine zeitliche Befristung vereinbart worden ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn ein Arbeitnehmer vom Verleiher für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses einem Kunden in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher Kunden eingestellt wird. Hier wird der Leiharbeitnehmer dauerhaft an einer regelmäßigen außerbetrieblichen Arbeitsstätte tätig.

Bei einer Auswärtstätigkeit können Fahrtkosten zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Das gelingt ent-

weder mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer oder den tatsächlich nach Fahrtenbuch ermittelten Kosten. Zudem können Übernachtungs- und Nebenkosten geltend gemacht werden. Für die ersten drei Monate kann der Arbeitnehmer sogar noch Verpflegungspauschalen absetzen. Die übrige Belegschaft mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte kann lediglich die Pendlerpauschale berücksichtigen, mehr aber auch nicht.

Fahrt eines Postbeamten zu Arbeitsstätte bei Telekom-Tochter ist keine Dienstreise

Allein die vorläufige Zuweisung eines Postbeamten in ein privatrechtlich organisiertes Tochterunternehmen der Telekom AG führt nicht dazu, dass der Beamte die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz steuerlich nach Dienstreisegrundsätzen geltend machen kann. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln für den Fall entschieden, dass der Beamte seine bisher ausgeübte Tätigkeit am bisherigen Tätigkeitsort beibehält. Seine Fahrtkosten könnten steuerlich nur im Rahmen der Pendlerpauschale berücksichtigt werden. Allerdings hat das FG dem Fall grundsätzliche Bedeutung beigemessen und deswegen die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Das FG betont, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte nicht nur dann angenommen werden könne, wenn die Tätigkeitsstätte im wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentum des Arbeitgebers stehe. Es reiche aus, dass die Tätigkeitsstätte dem Arbeitgeber wirtschaftlich zugerechnet werden könne. Dies sei bei einer Tochtergesellschaft, anders als bei einer betrieblichen Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers, gegeben.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.03.2010, 11 K 2225/09



Arbeitsunfähigkeit: Bleiben Mindesturlaubsansprüche über Jahre hinweg erhalten?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch für jedes Jahr erhalten bleibt, sodass der betroffene Arbeitnehmer über Jahre Urlaubsansprüche ansammelt. Eine entsprechende Frage hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm den Luxemburger Richtern vorgelegt.

In dem Verfahren vor dem LAG hatte ein schwerbehinderter Mann geklagt, der in der Zeit vom 01.04.1964 bis zum 31.08.2008 in dem Dortmunder Betrieb der Beklagten beschäftigt war. Seit dem 23.01.2002 war der Kläger zunächst arbeitsunfähig krank. Ab Oktober 2003 bezog er jeweils befristet eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31.08.2008 durch eine Aufhebungsvereinbarung beendet.

Nachdem der EuGH Anfang 2009 in der Rechtssache «Schultz-Hoff» (C-350/06) entschieden hatte, dass ein Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch behält, wenn er ihn wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte, hat der Kläger im März 2009 beim Arbeitsgericht (ArbG) Dortmund Klage auf Abgeltung seines Urlaubs für die Jahre 2006, 2007 und 2008 in Höhe von jeweils 35 Arbeitstagen eingereicht. Das ArbG hat dem Kläger mit Urteil vom 20.08.2009 die Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs von 60 Arbeitstagen und des Schwerbehindertenurlaubs von 15 Arbeitstagen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Das LAG hat das Berufungsverfahren ausgesetzt, um die Sache den EU-Richtern vorzulegen. Es verweist darauf, dass die Entscheidung «Schultz-Hoff» die bis dahin gefestigte Urlaubsrechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ins Wanken gebracht habe. In dem damals vom EuGH entschiedenen Fall sei es jedoch nur um Urlaubsansprüche für das Vorjahr und das laufende Jahr gegangen. Die Frage, ob Urlaubsansprüche über viele Jahre angesammelt werden könnten, um die es in dem Berufungsverfahren gehe, sei also weiterhin offen. Das LAG bittet um Klärung.

Landesarbeitsgericht Hamm, Beschluss vom 15.04.2010, 16 Sa 1176/09

Familie und Kinder

Unterhaltszahlung an Eltern des getrennt lebenden Ehegatten ist keine außergewöhnliche Belastung

Leistet ein Steuerpflichtiger an die Eltern seines Ehegatten Unterhalt, so kann er die Zahlung nicht als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen, wenn er von seinem Gatten dauernd getrennt lebt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg in einem Fall klar, in dem eine Steuerpflichtige die Mutter des von ihr getrennt lebenden Ehemannes in der Türkei unterstützt hatte. Die Frau hat gegen das Urteil des FG bereits Revision eingelegt. In letzter Instanz wird also der Bundesfinanzhof über die Sache entscheiden.

Rechtlicher Hintergrund: Zahlungen, die ein Steuerpflichtiger an eine Person leistet, die ihm oder seinem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtig ist, stellen für ihn so genannte außergewöhnliche Belastungen dar und mindern seine Steuerlast. Eine solch außergewöhnliche Belastung stellen an sich auch die Unterhaltszahlungen an die eigenen Eltern oder die Eltern des Ehegatten dar.

Nach dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg gilt dies jedoch nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und der eine Ehegatte an die Eltern des anderen Ehegatten zahlt. Denn getrennt lebende Ehegatten seien steuerlich nicht mehr als Einheit zu betrachten. Das, so das FG, zeige sich daran, dass die Zusammenveranlagung in diesem Fall ausgeschlossen sei. Wenn aber jeder Ehegatte steuerlich für sich zu betrachten sei, könne er auch nur Zahlungen an Personen, die ihm selbst gegenüber unterhaltsberechtig seien, steuerlich geltend machen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2010, 14 K 14112/08



Bezug von Elterngeld soll einfacher werden

Um die Vereinfachung des Elterngeld-Bezugs geht es dem Bundesrat in einem Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/1221). Die Länder halten die derzeit praktizierte Einkommensermittlung für zu aufwändig. Sie schlagen vor, die Einkommensermittlung durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben zu erleichtern. So könnten Wartezeiten der Eltern verhindert werden, die derzeit teilweise so lang seien, dass «sie die Zielsetzung der Leistung in Frage stellen».

Pauschale Abgabensätze und eine fiktive Nettoberechnung der Steuern würden aus Sicht der Länder die aus den Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu bewertenden Positionen deutlich verringern. Die Neuregelung sieht im Kern vor, aus jeder Lohn- und Gehaltsbescheinigung als einzigen Wert das laufende lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen zu entnehmen, aus dem EDV-gesteuert ein fiktives Nettoeinkommen berechnet wird.

Darüber hinaus soll die Neuregelung eine «Schwachstelle» der bisherigen Regelung beseitigen. Bisher könne ein Elternteil sein Elterngeld dadurch beeinflussen, dass er rechtzeitig einen Freibetrag in die Lohnsteuerkarte eintragen lasse. Weniger gut informierte Antragsteller, die dies nicht wüssten, würden weniger Elterngeld beziehen, bemängelt der Bundesrat. Durch die fiktive Nettoberechnung würden sich Freibeträge nicht mehr auf das Elterngeld auswirken und eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, heißt es in dem Entwurf.

Die Bundesregierung hat bereits zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Sie bezweifelt, ob die Pauschalierung der Abzüge vor dem Hintergrund der Einführung des Elena-Abrufverfahrens zum 01.01.2012 noch zweckmäßig ist. Dennoch unterstützt sie aber das Ziel des Bundesrates. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sei zu prüfen, welche Maßnahmen auch über den 01.01.2012 hinaus den Bezug von Elterngeld vereinfachen könnten.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.04.2010

Werbungskosten eines Studenten: Miete für vom Vater angemietete Studienwohnung zählt nicht dazu

Kosten eines Mietvertrages, den der Vater für seinen studierenden Sohn am auswärtigen Studienort abgeschlossen hat, sind keine Werbungskosten des Sohnes. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Vater des Klägers den Mietvertrag mit dem Vermieter am Studienort des

Sohnes geschlossen. Wie der Kläger bekundet hatte, hatte der Vermieter ganz bewusst nur einen Vertrag mit dem Vater und nicht mit dem Kläger abschließen wollen, weil ihm der Kläger als Student nicht solvent genug erschienen sei.

Folglich, so das FG, sei allein der Vater zur Zahlung der Miete verpflichtet worden. Dieser habe die Mietzahlungen tatsächlich auch bestritten. Damit aber seien diese Ausgaben dem Vater zuzuordnen.



Laut Gericht können die Zahlungen des Vaters dem Kläger auch nicht als «abgekürzter Vertrags- und Zahlungsweg» als dessen Werbungskosten zugerechnet werden. Zwar habe der Bundesfinanzhof (BFH) den Aufwand eines Dritten als Werbungskosten eines Steuerpflichtigen zugelassen, wenn ein abgekürzter Zahlungsweg vorliege. Als abgekürzter Zahlungsweg werde dabei die Zuwendung eines Geldbetrages an den Steuerpflichtigen in der Weise verstanden, dass der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen dessen Schuld tilge, statt ihm dem Geldbetrag unmittelbar zu geben.

Im Streitfall liege jedoch kein solch abgekürzter Zahlungsweg vor. Der Vater des Klägers habe mit den Mietzahlungen eine eigene Schuld beglichen, so das FG. Schließlich sei er Vertragspartner des Vermieters gewesen und sei aus dem Mietvertrag selber zur Mietzahlung verpflichtet worden.

Es liege auch kein abgekürzter Vertragsweg vor. Der BFH habe zwar die Grundsätze des abgekürzten Zahlungswegs auf den abgekürzten Vertragsweg ausgedehnt. Er habe aber auch entschieden, dass diese Ausdehnung nicht auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden sei, insbesondere nicht auf Mietverträge. Denn hier wende der Zuwendende lediglich ein nicht aktivierbares Nutzungsrecht zu.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.1.2009, 1 K

Volljähriger Schüler muss Nachhilfe-Unterricht selbst bezahlen

Nehmen volljährige Schüler Nachhilfe, müssen sie dafür in der Regel selbst aufkommen. Die Eltern übernehmen die Kosten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, oder es sich aus den Umständen ergibt, dass sie Vertragspartner des Lehrers wurden. Allein die Tatsache, dass die Rechnung an den Vater geschickt wird, reicht aber nicht aus.

Ein volljähriger Schüler der Kollegstufe hatte bei einem Lehrer Nachhilfe im Fach Biologie genommen. Im Vorfeld hatte der Lehrer gefragt, wohin er die Rechnung für den Unterricht schicken solle. Der Schüler hatte ihn an seinen Vater verwiesen. Nach zehn Stunden stellte der Lehrer 826 Euro in Rechnung. Diese Rechnung wurde vom Vater jedoch nicht beglichen. Auch der Schüler zahlte nicht.

Das Amtsgericht München stellte klar: Wer einen Auftrag erteilt, muss für dessen Ausführung auch bezahlen. Hier hat der volljährige Schüler den Weg zum Nachhilfelehrer aus eigenem Antrieb gesucht und die Nachhilfestunden in Anspruch genommen. Er wurde somit Vertragspartner und muss deshalb den Unterricht auch bezahlen.

Eine andere rechtliche Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Fall der sogenannten Stellvertretung vorliegt. Doch der Schüler hat nicht im Namen seines Vaters gehandelt. Auch aus den Umständen ergibt sich keine andere Bewertung. Die Tatsache allein, dass die Rechnung an den Vater adressiert wurde, reicht nicht aus, um ihn zum Vertragspartner zu machen.

AG München, Urteil vom 17.7.2009, 171 C 19789/08

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kindergeld: Volle Anrechnung auf Hartz IV-Leistungen ist verfassungsgemäß

Die vollständige Anrechnung des Kindergeldes als leistungsminderndes Einkommen auf Hartz IV-Leistungen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für nicht verletzt. Die Verfassungsbeschwerde eines 1994 geborenen Kindes, das mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem so genannten Hartz IV-Gesetz lebt und Sozialgeld bezieht, nahmen die Karlsruher Richter nicht zur Entscheidung an.

Der Beschwerdeführer, bei dem das Kindergeld entsprechend den gesetzlichen Vorschriften voll als leistungsminderndes Einkommen auf das Sozialgeld angerechnet wurde, sah dadurch Hartz IV-Empfänger gegenüber anderen Kindergeldempfängern grundlos benachteiligt. Er machte zudem geltend, hinsichtlich des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs würde aufgrund der vollen Anrechnung das Existenzminimum unterschritten.



Das BVerfG sieht das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums indes nicht verletzt. Der Beschwerdeführer habe durch das Kindergeld und das gekürzte Sozialgeld im Ergebnis staatliche Leistungen in der gesetzlich bestimmten Höhe erhalten. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei es auch nicht geboten, das Kindergeld teilweise anrechnungsfrei zu stellen. Zwar trage das Einkommensteuerrecht der Deckung des Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes durch Kinderfreibeträge Rechnung. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verlange aber keine Sozialleistungen, die

den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für Kinder in gleichem Maße berücksichtigten wie das Steuerrecht.

Die volle Anrechnung des Kindergeldes wahre auch den Gleichheitssatz, so das BVerfG. Der Gesetzgeber, der bei zu versteuerndem Einkommen Steuervergünstigungen in Form von Kinderfreibeträgen gewähre, sei nicht verpflichtet, Sozialleistungen in vergleichbarer Höhe für Personen und deren Angehörige zu gewähren, die - wie im Fall des Beschwerdeführers - kein zu versteuerndes Einkommen erzielten. Auch sonst konnte das BVerfG keine Ungleichbehandlung erkennen. Schließlich würden nach den einschlägigen Vorschriften alle Kindergeldberechtigten und alle hilfebedürftigen Kinder, die zu einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern gehörten, gleich behandelt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.03.2010, 1 BvR 3163/09

Abfindung: Vorabzahlung in Höhe von maximal fünf Prozent steht ermäßigter Besteuerung nicht entgegen

Eine Abfindung, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, unterliegt auch dann der ermäßigten Besteuerung, wenn neben der Hauptzahlung ein geringfügiger Teil im vorangegangenen Jahr gezahlt wurde. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln hervor. Darin legt das Gericht auch fest, dass eine Zahlung dann als geringfügig anzusehen ist, wenn sie nach Abzug des steuerfreien Betrages fünf Prozent der Gesamt-abfindung nicht überschreitet.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der nach mehr als 21-jähriger Tätigkeit für den Verlust seines Arbeitsplatzes rund 80.000 Euro Abfindung bekommen hatte. 10.000 Euro wurden in 2005 und der Rest in 2006 gezahlt. Das Finanzamt versagte die ermäßigte Besteuerung der Abfindungszahlung in 2006, da es an einer «Zusammenballung» der Zahlungen in einem Besteuerungszeitraum fehle. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg, weil die an den Kläger im Vorjahr geleistete Zahlung nach Abzug des Freibetrages vom 7.200 Euro lediglich etwa vier Prozent der gesamten Abfindung betragen hatte.

Zwar, so das FG, müsse die Abfindung dem Steuerpflichtigen grundsätzlich in einem Jahr zufließen, damit sie ermäßigt besteuert werde. Eine Vorabzahlung im Vorjahr, die - wie hier - als «geringfügig» anzusehen sei, dürfe die Steuerermäßigung aber nicht ausschließen, da sonst der Gesetzeszweck verfehlt werde.

Das FG Köln hat gegen sein Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Zwar folge das Urteil einer Entscheidung des BFH in seinem Urteil vom 25.08.2009 (IX R 11/09). Doch habe der BFH sich bisher

noch nicht dazu geäußert, wo er die Geringfügigkeitsgrenze ziehe.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 09.03.2010, 8 K 972/08

Beamten-Versorgung: Benachteiligung Teilzeit- beschäftigter rechtswidrig

Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die zu einer überproportionalen Schlechterstellung teilzeitbeschäftigter Beamter führen, dürfen nicht weiter angewendet werden. Denn sie verstoßen gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden hat.

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind dienstliche Ausbildungszeiten und Studienzeiten ruhegehaltfähig und erhöhen das Ruhegehalt. Demselben Zweck dienen Zurechnungszeiten, die Beamten gutgeschrieben werden, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Bei Teilzeitbeschäftigten werden diese Zeiten allerdings mit einem Kürzungsfaktor belegt. Ihr Ruhegehalt wird danach stärker gekürzt, als es dem zeitlichen Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit entspricht.

Diese Vorschriften dürften nicht länger angewendet werden, so das BVerwG. Denn nach dem europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit müsse das Arbeitsentgelt Teilzeitbeschäftigter strikt zeitanteilig im Verhältnis zu der möglichen Vollzeitbeschäftigung festgesetzt werden. Zum Arbeitsentgelt gehöre nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch das Ruhegehalt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.03.2010, BVerwG 2 C 72.08

Wehrdienst: Zurückstellung auch bei schulischer Ausbildung auf zweitem Bildungsweg begründet

Ein Wehrpflichtiger, der eine schulische Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg begonnen hat, ist vom Wehrdienst zurückzustellen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier zugunsten eines Mannes entschieden, der nach Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I einen auf vier Jahre angelegten Schulbesuch an einer Berufsbildenden Schule für Wirtschaft angetreten und wenige Monate später einen Musterungsbescheid erhalten hatte.

Gegen diesen setzte sich der Wehrpflichtige nach einem erfolglosen Widerspruch vor dem VG zur Wehr. Dort erhob er Klage und begehrte zugleich Eilrechtsschutz. Zur Begründung führte er an, seine Heranziehung zum

Wehrdienst stelle eine besondere Härte dar, weil sie eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung unterbrechen würde. Der Eilantrag hatte jetzt Erfolg.

Das VG hielt für ausschlaggebend, dass der Schulbesuch des Mannes zu einem Abschluss führt, der der Fachhochschulreife gleichwertig ist. Damit stelle seine Ausbildung einen Zurückstellungsgrund im Sinne des Wehrpflichtgesetzes dar. Denn sie führe zu einem schulischen Abschluss, der gleichwertig neben den Aspekt der beruflichen Weiterbildung trete.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 22.03.2010, 1 L 87/10.TR, nicht anfechtbar



Hartz IV: Schonvermögen wird erhöht

Das Altersvorsorgevermögen von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verlieren, ist künftig besser geschützt. Die diesbezüglichen Freibeträge werden von 250 auf 750 Euro je vollendetem Lebensjahr angehoben. Dies sieht das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz vor, für das der Bundesrat am 26.03.2010 grünes Licht gegeben hat.

Das Gesetz trifft außerdem Sofortmaßnahmen, um krisenbedingte Einnahmeausfälle der Sozialversicherungssysteme aufzufangen. Um den Beitragssatz zur Arbeitsförderung stabil zu halten, wandelt es das bisher vorgehene Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit im Haushaltsjahr 2010 in einen Zuschuss um. Dadurch verzichtet der Bund auf Rückzahlungen in Höhe von voraussichtlich rund 16 Milliarden Euro. Der Gesundheitsfonds erhält einen weiteren Zuschuss in Höhe von 3,9 Milliarden Euro. Damit soll dazu beigetragen werden, die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu überwinden.

Bundesrat, PM vom 26.03.2010

Bauen & Wohnen

Angehörigenmiete: Überschussprognose ohne unverhofft positiven Faktoren

(Val) Werden Wohnung oder Haus verbilligt an Verwandte vermietet, erkennt das Finanzamt anfallende Verluste grundsätzlich ohne Prüfung an, wenn die vereinbarte Miete zumindest 75 Prozent des ortsüblichen Marktniveaus beträgt. Liegt die Höhe hingegen zwischen 56 und 74,9 Prozent, wird die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose geprüft. Sofern die über einen Zeitraum von 30 Jahren ein positives Ergebnis bringt, lassen sich die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe absetzen - auch hohe Anfangsverluste. Dabei beginnt der Prognosezeitraum mit dem Erwerb oder der Herstellung des Vermietungsobjekts.

Fällt die Prognose hingegen negativ aus, wird die Vermietungstätigkeit in einen entgeltlichen und einen kostenlosen Teil aufgesplittet und die Werbungskosten sind nur nach diesem Verhältnis abziehbar. Liegt die Miete beispielsweise bei 60 Prozent des Marktniveaus, fallen 40 Prozent der Hausaufwendungen steuerlich unter den Tisch, sofern die Prognose keinen Überschuss ausweist.



Um dem Finanzamt bei der verbilligten Wohnraumüberlassung an nahe Angehörige die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der kommenden 30 Jahre vorzurechnen, dürfen nach dem Urteil vom Finanzgericht München zukünftig eintretende entlastende Faktoren wie etwa der Wegfall der Zinsbelastung durch Tilgung der Darlehensschulden nur dann in die Überschussprognose einbezogen werden, wenn dies bei Erstellung der Planungsrechnung objektiv vorhersehbar war (Az. 9 K 162/07).

Grundsätzlich muss der Totalüberschuss unter Heranziehung aller erkennbaren Umstände ermittelt werden.

Das beinhaltet die voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Mieterträge sowie die anfallenden Werbungskosten. Dabei ist grundsätzlich von den Darlehensbedingungen auszugehen, die im Jahr der Aufstellung der Prognose gelten. Nur soweit zu diesem Zeitpunkt darauf geschlossen werden kann, dass sich diese Kreditkonditionen in der Zukunft voraussichtlich ändern werden, können diese bei der Prognoseberechnung bereits berücksichtigt werden.

Ausreichend ist nach Ansicht der Richter aber noch nicht, wenn der Hausbesitzer über ausreichend Eigenkapital verfügt, um die Restschulden in einigen Jahren nach Ablauf der Zinsbindungsfrist vollständig tilgen zu können und damit anschließend keine Schuldzinsen mehr anfallen würden. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn das nach Steuerabzug verbleibende Nettoeinkommen voraussichtlich nicht ausreichen würde, alle laufenden Belastungen zu begleichen. Dann erscheint es realistisch, dass der Kredit so früh wie möglich abgelöst wird.

Eigenverbrauch: Neuregelung aus 2004 verstößt nicht gegen Rückwirkungsverbot

Die seit Juli 2004 geltende Regelung zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Eigenverbrauchsbesteuerung bei einer teilweise privat genutzten, aber voll dem Unternehmensvermögen zugeordneten Immobilie verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster - soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht - entschieden.

Geklagt hatte die Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Teile des Hauses vermietete die Klägerin umsatzsteuerpflichtig an die Steuerberatungspraxis des Ehemanns. Den überwiegenden Anteil des Hauses nutzte sie zu eigenen Wohnzwecken. Die Klägerin wies das Grundstück voll ihrem Unternehmensvermögen zu und nahm im Jahr der Herstellung aus den Erwerbskosten den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch. Die Bemessungsgrundlage für die gegenläufige Eigenverbrauchsbesteuerung errechnete die Klägerin mit jährlich zwei Prozent der auf den privaten Teil entfallenden Herstellungskosten. Dies entsprach der damaligen Rechtslage.

Für das Streitjahr 2004 folgte das Finanzamt der Klägerin insoweit nur für die Monate Januar bis Juni. Für den Rest des Jahres erhöhte es die steuerliche Bemessungsgrundlage auf anteilig zehn Prozent der dem Privatanteil zuzuordnenden Kosten. Das Finanzamt verwies auf § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG in der Fassung des Gesetzes vom 09.04.2004. Danach seien für Zwecke der Eigenverbrauchsbesteuerung die vorsteuerbelasteten Erwerbskosten für Grundbesitz auf zehn Jahre zu verteilen. Die Vorschrift gelte bereits seit Juli 2004. Die Klägerin beanstandete insoweit einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot.

Dieser Ansicht erteilte das FG Münster eine Absage. Zwar erfasse die Neuregelung auch Voranmeldungszeiträume, die zeitlich vor der Verkündung des Gesetzes lägen. Diese Rückbewirkung von Rechtsfolgen sei allerdings ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig. Die Klägerin könne kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der alten Rechtslage geltend machen. Zum vorgezogenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung am 01.07.2004 habe sich bereits angedeutet, dass die ursprüngliche - gesetzlich nicht geregelte - Rechtslage keinen Bestand mehr haben könne.

Mit der Regelung habe der Gesetzgeber auf die so genannte «Seeling»-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 2003 reagiert, nach der auch bei teilweiser Privatnutzung eines vollständig dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes ein voller Vorsteuerabzug gewährleistet sei. Die ursprünglich von Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die Erwerbskosten der Immobilie für Zwecke der Besteuerung der Privatnutzung über einen Zeitraum von 50 Jahren (zwei Prozent) zu verteilen, sei seit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.04.2004 nicht mehr herrschend gewesen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 04.03.2010, 5 K 3484/08

Bauleistungen: Umsatzsteuerliche Besonderheiten

(Val) Seit 2004 kehrt sich das Verhältnis von Leistendem und Empfänger in einigen Fällen um, sofern es um Immobilien geht. Dann bezahlt der Leistungsempfänger im Rahmen einer so genannten Umkehr der Steuerschuldnerschaft die Eingangsrechnung des Subunternehmers nur noch netto und den Steuerbetrag sofort ans Finanzamt. Da er den Betrag jedoch gleichzeitig als Vorsteuer abziehen kann, fließen aus diesem Geschäft keine Gelder ans Finanzamt. Mit dieser Sonderregelung will der Fiskus Missbrauch bekämpfen. In der Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften nämlich immer wieder dazu, dass der Rechnungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzog, der Unternehmer diese Umsatzsteuer jedoch nicht zahlte. Zudem konnten die Finanzämter häufig wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers ihren Anspruch nicht mehr durchsetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun konkretisiert, wann ein Unternehmer von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft betroffen ist und folglich die Umsatzsteuer sofort an den Fiskus überweisen muss (Az. IV D 3 - S 7279/09/10006). Das betrifft grundsätzlich Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Darüber hinaus muss der Leistungsempfänger Unternehmer sein und selbst derartige Leistungen erbringen. Sofern das auf ihn zutrifft, darf er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer selbst dann nicht an den Aussteller der Rechnung bezahlen, wenn die Arbeiten rund um Haus und Garten sein privates Einfamilienhaus betreffen.

Keine unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze sind hingegen:

- Planungs- und Überwachungsleistungen - etwa von Architekten und Ingenieuren
- Lieferung von Baumaterial

Ein weiteres Kriterium ist, dass der Leistungsempfänger nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt, die mehr als 10 Prozent der Summe seiner Gesamtumsätze beträgt. Bleibt er unter dieser Ausschlussgrenze, ist er grundsätzlich kein bauleistender Unternehmer und muss die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht beachten. Bau-träger erbringen oftmals beide Arten von Umsätzen. Sie müssen ihre Grundstücksgeschäfte daher entsprechend aufteilen.



Ehe, Familie & Erben

Erbschaftsteuer: Kann wegen Unvereinbarkeit mit Eigentums-garantie herabzusetzen sein

Der erbschaftsteuerliche Zugriff ist durch die Eigentums-garantie des Grundgesetzes begrenzt. Hierauf verweist das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) in einem Fall, in dem ein Steuerpflichtiger dem Gesetze nach rund 143.500 Euro an Erbschaftsteuer entrichten müsste, obwohl er auf Grund eines Vermächnisses nur etwa 90.000 Euro erhalten hatte. Hier sei die Steuer aus Gründen der Billigkeit die Festsetzung einer niedrigeren Erbschaftsteuer erforderlich.

Der Erblasser hatte dem Kläger zwar einen Betrag von 500.000 Euro vermacht. Die zur Erbin eingesetzte Ehefrau des Erblassers konnte den geltend gemachten Vermächnisanspruch nach dem Tod ihres Gatten aber nicht erfüllen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen blieben bis auf einen Teilbetrag in Höhe von rund 90.000 Euro erfolglos. Die Ehefrau verstarb wenig später. Das Nachlassinsolvenzverfahren nach deren Tod wurde mangels Masse abgewiesen. Das beklagte Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer gegen den Kläger gleichwohl auf 143.492 Euro fest. Dabei legte es ein Vermächnis in Höhe von 500.000 Euro zugrunde. Eine abweichende Festsetzung der Steuer lehnte es ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG Düsseldorf hielt eine abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen für geboten. Eine sachliche Unbilligkeit liege vor, wenn die Besteuerung unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar sei und deshalb den gesetzlichen Wertungen zuwiderlaufe. Eine Billigkeitsmaßnahme sei geboten, wenn es beim Vollzug einer im Allgemeinen verfassungsmäßigen Norm in einem Härtefall zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Problemlage komme.

So ist es im Streitfall. Denn der Kläger habe eine Erbschaftsteuer von 143.492 Euro zu entrichten, obwohl er auf Grund des Vermächnisses nur rund 90.000 Euro erhalten habe und mit weiteren Zahlungen nicht mehr zu rechnen sei. Dieses Ergebnis sei mit der Eigentums-garantie des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2010, 4 K 3000/09 Erb

Beerdigungskosten: Können als dauernde Last steuerlich abziehbar sein

Hat sich der Vermögensübernehmer gegenüber seinen Eltern, den Vermögensübergebern, in einem Vermögensübergabevertrag verpflichtet, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen, so kann er die dadurch nach dem Tod des Letztverstorbenen entstandenen angemessenen Aufwendungen als dauernde Last von der Steuer absetzen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) insoweit, als dass nicht der Vermögensübernehmer, sondern ein Dritter Erbe ist.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der mehrere Grundstücke samt Gebäuden von seinen Eltern bekommen hatte. Im Übergabevertrag hatte er sich im Juni 1990 als Gegenleistung dafür unter anderem verpflichtet, die Kosten für eine standesgemäße Beerdigung seiner Eltern zu tragen. Es verstarb zuerst der Vater des Klägers und dann dessen Mutter. Für die Beerdigung der Mutter entstanden ihm Kosten in Höhe von rund 4.150 Euro. Erbin der Mutter war die Schwester des Klägers. Die Beerdigungskosten machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 geltend. Das Finanzamt berücksichtigte sie nicht. Die dagegen erhobene Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg.

Die Aufwendungen für die Beerdigung der Mutter des Klägers seien als Sonderausgaben abziehbar, stellte der BFH klar. Als Sonderausgaben abziehbar seien die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stünden, die bei der Veranlagung außer Betracht blieben.

Die aufgrund der getroffenen vertraglichen Verpflichtung geschuldeten und erbrachten Aufwendungen für die Beerdigungskosten des letztversterbenden Altenteilers seien hier als dauernde Last abziehbar, weil nicht der Kläger, sondern seine Schwester Erbin der Mutter geworden sei, erläutert der BFH.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen kennzeichne, dass sich der Vermögensübergeber Teile der nunmehr vom Vermögensübernehmer zu erwirtschaftenden Nettoerträge vorbehalte. Der Vorbehalt der Erträge stelle sich als ein «Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit» dar. Dieser wird laut BFH in der Weise rechtstechnisch verwirklicht, dass die Aufwendungen beim Übernehmer abziehbar und die entsprechenden Zuflüsse beim Übergeber steuerbar sind. Dies bedinge eine materiell-rechtliche Korrespondenz zwischen Abzugs- und Besteuerungstatbestand.



Im Streitfall sei eine solche Korrespondenz zwischen Abziehbarkeit und Steuerbarkeit gegeben. Deswegen könnten die Beerdigungskosten als dauernde Last qualifiziert werden, so der BFH.

Für die Abziehbarkeit der dauernden Last sei maßgeblich, dass der Übergeber «das Vermögen ohne die vorbehaltenen Erträge, die ihm nunmehr als Versorgungsleistungen zufließen, übertragen hat». Die Versorgungsleistungen seien somit als vorbehaltene Vermögenserträge zu charakterisieren. Deshalb komme eine Abziehbarkeit von wiederkehrenden Leistungen als Sonderausgaben nur dann in Betracht, wenn andererseits vorbehaltene Erträge in Gestalt der Beerdigungskosten einem Empfänger als wiederkehrende Einkünfte zugerechnet werden könnten.

Diese Voraussetzung sei hier erfüllt. Der Kläger sei aufgrund des Übergabevertrags verpflichtet gewesen, die Beerdigungskosten für die Letztversterbende zu tragen. Die Erbin sei damit von der Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten entbunden gewesen. Der Übergabevertrag stelle sich damit als Vertrag zugunsten Dritter, der Erbin, dar. Ihr und nicht der verstorbenen Mutter, der Erblasserin, seien die Einnahmen in Höhe der ersparten Beerdigungskosten zugeflossen. Deshalb könnten ihr die vorbehaltenen Erträge in Gestalt der Beerdigungskosten als wiederkehrende Einkünfte zugerechnet werden. Der Grundsatz der materiell-rechtlichen Korrespondenz sei gewahrt, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.01.2010, X R 17/09

Erbschaftsteuer: Kostenpauschbetrag gibt es pro Todesfall nur einmal

(Val) Für die Summe der Kosten eines Erbfalls dürfen pauschal nicht mehr als 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen werden und zwar unabhängig davon, wie vielen Personen dem Grunde nach Erbfallkosten ent-

standen sind. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs können Miterben den Pauschbetrag damit nur anteilig beanspruchen, er ist nicht mit der Zahl der Erben zu vervielfachen (Az. II R 31/08). Dieser Betrag umfasst die Kosten

- der Bestattung,
- für ein angemessenes Grabdenkmal,
- für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer,
- die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen (zum Beispiel Gebühren für Testamentseröffnung, Erbscheinerteilung, Grundbuchumschreibung) sowie
- für die Erlangung des Erwerbs.

Sofern höhere Nachlassverbindlichkeiten der vorgenannten Art angefallen sind, sind sie dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen.

Die Abzugsmöglichkeit besteht grundsätzlich für jeden Erwerber, also auch für den Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht, wobei neben einer rechtlichen auch eine sittliche Verpflichtung ausreichend ist. Die einzelnen Erwerber müssen den Pauschbetrag von 10.300 Euro in geeigneter Weise - etwa über einen gemeinsamen Antrag - verteilen. Hatte ein Erwerber Aufwendungen, die sich allein auf die Erlangung seines Erbes beziehen und nicht den Nachlass belasten, können diese neben dem Pauschbetrag selbständig abgezogen werden, soweit sie nachgewiesen werden.

Neben den Erbfallkosten - pauschal 10.300 Euro oder gegen Nachweis höhere Beträge - lassen sich von dem steuerpflichtigen Erwerb anlässlich eines Todesfalls noch folgende zwei Arten von Nachlassverbindlichkeiten absetzen:

1. Die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Denn dann sind die Schulden bereits in die Bewertung des Betriebsvermögens eingeflossen.
2. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen, Kosten für die Verwaltung des Nachlasses, Kosten für Sachverständige, Gerichts- sowie Notar- und Rechtsanwaltsgebühren wegen Erbstreitigkeiten sowie die Erbschaftsteuer selber sind hingegen nicht abzugsfähig.

Internet, Medien & Telekommunikation

Elena-Verfahren: Steuerberater für Ausstieg

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat seine Bedenken am Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (Elena) bekräftigt. Hintergrund sind Überlegungen des Bundeswirtschaftsministers Rainer Brüderle (FDP), das Verfahren zu überdenken. Die Steuerberater plädieren dagegen für einen Ausstieg.

Der Verband begrüßt zwar den Ansatz Brüderles, kleine und mittlere Unternehmen von den zusätzlichen monatlichen Mitteilungspflichten zu befreien. Dies ändere aber nichts an den verfassungsrechtlichen Bedenken, die Elena nach Ansicht des Verbandes noch immer entgegenstünden. Das alleinige Motiv, Arbeitgeber im Bedarfsfall von der Ausstellung einer Papierbescheinigung zu befreien, könne den Aufbau eines millionenfachen Datenspeichers nicht rechtfertigen. Auch sei das Verfahren nicht praktikabel. Der Verband plädiert deswegen dafür, es den Arbeitgebern zu ermöglichen, auf Nachfrage ausgewählte Daten elektronisch an die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln. Hierdurch könnte weitaus einfacher und zudem «auf verfassungsrechtlich sicherem Boden» der Gesetzeszweck erreicht werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.04.2010

Online-Umfrage: Steuerberater geben Finanzämtern gutes «Befriedigend»

Die steuerberatenden Berufe geben der Arbeit der Finanzämter durchschnittliche Noten. Sie bewerteten Sie im Durchschnitt mit einer 2,87 (Schulnote). Dies hat eine Online-Befragung ergeben, die die Finanzverwaltungen der Länder im Jahr 2009/2010 durchgeführt haben. Wie der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mitteilt, lagen die Noten, die auf die 14 gestellten Fragen verteilt wurden, alle im Mittelfeld. Bemerkenswerte Ausreißer nach oben oder unten habe es nicht gegeben. Eine 3,33 als schlechteste Note bekamen die Finanzämter für die Bearbeitungsdauer von Einspruchsverfahren. Gut bewerteten die steuerberatenden Berufe dagegen das Verhalten der Sachbearbeiter und die Verständlichkeit der Schreiben des Fiskus. Die beste Note, eine 2,43, erteilten die Steuerberater auf die Frage, ob die Beschäftigten der Finanzämter höflich sind.

Deutscher Steuerberaterverband, Meldung vom April 2010

Videofilm unerlaubt ausgestrahlt: Nachrichtensender muss Werbeeinkünfte offen legen

Wer unautorisiert einen Videofilm veröffentlicht und damit das urheberrechtlich geschützte Recht des Filmherstellers schuldhaft verletzt, muss dem Rechteinhaber Auskunft über die an dem Tag der Rechtsverletzung erzielten Werbeeinnahmen geben. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) zu Lasten der Betreiber eines Nachrichtensenders (I ZR 122/08) und eines Internetportals (I ZR 130/08) entschieden.

Die Betreiberin des Nachrichtensenders hatte am 29.06.2007 mehrfach einen Videofilm ausgestrahlt, der den tödlichen Fallschirmsprung des Politikers Jürgen Möllemann zeigt und den der Kläger von Bord des Flugzeugs aus aufgenommen hatte. Die Betreiberin des Internetportals hatte den Videofilm ebenfalls am 29.06.2007 öffentlich zugänglich gemacht. Der Kläger will beide deswegen auf Schadenersatz verklagen. Um die Höhe seines Schadenersatzanspruches beziffern zu können, hat er von den Beklagten Auskunft über die Höhe ihrer Werbeerlöse vom 29.06.2007 verlangt.

Der BGH bejaht den Auskunftsanspruch des Klägers. Denn die Beklagten hätten das Recht des Klägers als Hersteller des Videofilms widerrechtlich und schuldhaft dadurch verletzt, dass sie den Film unerlaubt gesendet hätten. Sie seien dem Kläger deshalb zu Schadenersatz verpflichtet. Die Schadenersatzpflicht umfasse die Herausgabe des Gewinns, den die Beklagten durch die Veröffentlichung erzielt hätten. Um den Umfang dieses Gewinns berechnen zu können, müsse der Kläger wissen, wie hoch die Werbeeinnahmen waren, die die Beklagten am Tag der Veröffentlichung erzielt haben, so der BGH.

Den Einwand der Beklagten, die durch die Ausstrahlung von Werbung an diesem Tag erzielten Einnahmen stünden in keinem Zusammenhang mit den am selben Tag veröffentlichten Nachrichten, weil die Kunden die Werbung bereits Monate im Voraus in Auftrag gegeben hätten, ließ der BGH nicht gelten. Seiner Ansicht nach kommt es hierauf bei der Ermittlung des Verletzergewinns nicht an. Die Werbenden erwarteten, dass die Beklagten die Werbung in einem Nachrichten Umfeld platzierten. Hierzu habe am fraglichen Tag auch der ausgestrahlte Videofilm gezählt. Dass die Beklagten statt des Videofilms andere Nachrichten hätten senden können, hebe den Zusammenhang zwischen der Verletzung des Rechts des Klägers und den von den Beklagten erzielten Werbeeinnahmen nicht auf, betonen die Karlsruher Richter.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.03.2010, I ZR 122/08

Rundfunkgebührenbefreiung für Zweitgeräte: Gilt auch für im Arbeitszimmer stehende internetfähige PCs

Betreibt ein Rundfunkteilnehmer in Räumen seines Wohnhauses, die er ausschließlich privat nutzt, angemeldete Rundfunkempfangsgeräte und zusätzlich in seinem beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmer einen internetfähigen Personalcomputer, muss er für diesen Rechner keine Rundfunkgebühren zahlen. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen entschieden. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger zahlte bereits für die von ihm in seinem Haus privat genutzten Empfangsgeräte Rundfunk- und Fernsehgebühren. Im Keller des Hauses befindet sich das Arbeitszimmer des Klägers. Dieses nutzt er für seine Arbeit als selbstständiger Informatiker. In dem Arbeitszimmer steht ein Computer, der an das Internet angeschlossen ist. Der Hessische Rundfunk zog den Kläger wegen dieses PCs zu weiteren Rundfunkgebühren heran. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der VGH betont, dass die Gebührenfreiheit für internetfähige PCs nur voraussetze, dass bereits ein angemeldetes Rundfunkgerät auf ein und demselben Grundstück vorhanden sei. Dies ergebe sich aus dem Staatsvertrag. Dessen Regelung über gebührenbefreite Geräte greife hier. Denn der PC des Klägers würde gewerblich und somit nicht ausschließlich privat genutzt. Auf ein und demselben Grundstück würden zudem andere Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten, nämlich die privat genutzten Rundfunk- und Fernsehgeräte des Klägers, die sich im privat genutzten Teil des Einfamilienhauses befänden.

Zwar seien für «klassische» Rundfunkempfangsgeräte, die als Zweitgeräte in Arbeitszimmern bereitgehalten würden, Gebühren zu zahlen. Die unterschiedliche Behandlung von in Arbeitszimmern genutzten internetfähigen Computern sei aber sachlich gerechtfertigt, so der BGH. Denn bei internetfähigen PCs sei die Fähigkeit zum Rundfunkempfang nur eine von vielen Eigenschaften dieser Geräte.

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Beschluss vom 30.03.2010, 10 A 2910/09

Gewerblicher «eBay-Verkäufer»: Ausschluss der Mängelgewährleistung bei gegenüber Verbrauchern gemachten Angeboten wettbewerbswidrig

Wer gewerblich über die Internetplattform eBay Waren Verbrauchern zum Verkauf anbietet, handelt wettbewerbswidrig, wenn er dies unter Ausschluss der Mängelgewährleistung tut. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf die Klage einer Konkurrentin des beklagten gewerblichen Verkäufers entschieden. Er stellte damit zugleich klar, dass neben Verbänden auch Mitbewerber gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln vorgehen können.

Der Beklagte ist als gewerblicher Verkäufer bei eBay registriert. Hier bot er im November 2005 ein gebrauchtes Telefon zum Kauf an. Das Angebot enthielt einen Gewährleistungsausschluss. Die Klägerin erwarb das Telefon unter ihrer allgemeinen, nicht ausschließlich für Gewerbetreibende vorgesehenen Benutzerkennung. Sie will, dass der Beklagte es unterlässt, Telefonartikel an Verbraucher unter Ausschluss der Gewährleistung zu verkaufen.

Der BGH stellt klar, dass sich das Angebot des Beklagten auch an Verbraucher und nicht nur an Gewerbetreibende gerichtet habe. Der Beklagte habe zwar darauf hingewiesen, nur an Gewerbetreibende zu verkaufen - der Hinweis sei aber zweideutig gewesen. Zudem habe der Beklagte keine Vorkehrungen getroffen, so daß nur Gewerbetreibende Angebote abgegeben hätten. Gegenüber Verbrauchern habe er jedoch einen Gewährleistungsausschluss nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht wirksam vereinbaren können, gibt der BGH zu bedenken. Dadurch, dass ein solcher gleichwohl in seinem Angebot bei eBay enthalten gewesen sei, habe der Beklagte einen Wettbewerbsverstoß begangen.

Offen ist dennoch, wie das Verfahren ausgeht. Obwohl der Verstoß an sich das begehrte Verbot aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gerechtfertigt hätte, hat der BGH die Sache nämlich an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Grund ist ein Verfahrensfehler, der der Vorinstanz unterlaufen ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.03.2010, I ZR 34/08

Staat & Verwaltung

DBA: Finanzministerium informiert über Anwendung auf Personengesellschaften

Mit einem aktuellen Schreiben klärt das Bundesfinanzministerium darüber auf, wie Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Einkünfte anzuwenden sind, die von Personengesellschaften erzielt werden. Dabei weist es darauf hin, dass die in dem Schreiben aufgestellten Anwendungsgrundsätze auf den in DBA üblicherweise enthaltenen Regelungen beruhen. Zur Erläuterung werde auf das Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie den dazugehörigen Kommentar zum OECD-Musterabkommen verwiesen. Einzelne DBA könnten davon abweichende Regelungen enthalten. Deshalb müsse das im Einzelfall anzuwendende DBA stets herangezogen werden.

Das ausführliche, 34 Seiten zählende, Schreiben ist als pdf-Datei auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 16.04.2010, IV B 5 - S 1300/07/10087 - (2009/0286671)

Informationsaustausch in Steuersachen: Deutschland und Schweiz beenden Streit

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz über den Informationsaustausch in Steuersachen sind zu einem Ende gekommen. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) und sein Schweizerischer Amtskollege, Bundesrat Hans-Rudolf Merz, haben am 26.03.2010 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert. Danach soll die Amtshilfe in Steuerfragen dem OECD-Standard entsprechend ausgeweitet werden. Das Abkommen muss jetzt noch von den Regierungen und Parlamenten der beiden Länder abgesegnet werden.

Zudem haben Schäuble und Merz bei ihrem Treffen eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die weitere offene Fragen im Finanz- und Steuerbereich klären soll. Unter anderem soll geprüft werden, ob und wie Vermögenswerte, die die Deutschen heimlich in der Schweiz angelegt haben, einer Besteuerung zugänglich gemacht werden können. Im Gegenzug soll die Arbeitsgruppe sich mit einer Erweiterung des Marktzugangs für Schweizer Banken in Deutschland auseinandersetzen.

Eidgenössisches Finanzdepartement, PM vom 26.03.2010



Liechtensteiner Steuer-CD: Brachte Einnahmen von 200 Millionen Euro

200 Millionen Euro an Steuern, Geldauflagen und Bewährungsaufgaben sind dem deutschen Staat bisher dank der 2008 angekauften Liechtensteiner Steuer-CD zugeflossen. Und das, obwohl die auf der CD gespeicherten Steuerdaten erst zu einem Drittel ausgewertet sind. Dies ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion. Angaben darüber, wie hoch der Wert der ausländischen Geldanlagen ist, die in Deutschland Steuerpflichtige gegenüber den deutschen Finanzbehörden geheim halten, kann die Regierung nicht machen.

Die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden stießen bei Sachverhalten im Ausland an ihre Grenzen, heißt es in der Antwort. Wenn es keinen automatischen Informationsaustausch zwischen den Staaten gebe und ausländische Steuerbehörden auch sonst keine Auskünfte erteilten, könnten unvollständige oder falsche Angaben eines deutschen Kapitalanlegers grundsätzlich nicht aufgedeckt werden. Hier könne nur der Ankauf von Daten über ausländische Kapitalanlagen abhelfen.

Deutscher Bundestag, PM vom 31.03.2010

Steuerhinterziehung: Informationsaustausch mit St. Vincent und den Grenadinen gesichert

Der deutsche Botschafter in London und der High Commissioner von St. Vincent und den Grenadinen in London haben am 29.03.2010 in London ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Laut Bundesfinanzministerium entspricht das Abkommen in vollem Umfang dem Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke.

Es gewähre deutschen Finanzbehörden Zugang zu Informationen, die zur Durchführung des deutschen Steuerrechts erforderlich seien. Dazu könnten Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnissen an juristischen Personen und anderen Rechtsgebilden gehören. Der Zugang zu Informationen ist nach Angaben des Finanzministeriums nicht davon abhängig, dass ein Steuerstrafverfahren eingeleitet ist oder der Verdacht auf eine Steuerstraftat besteht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.03.2010

Griechenland-Hilfen: Bedingungen beschlossen

Die Details für den vom EU-Gipfel beschlossenen Hilfsplan für Griechenland stehen fest. Die Finanzminister haben die Bedingungen beschlossen, zu denen Griechenland Zugang zu bilateralen Krediten der anderen Euro-Länder bekommen könnte, falls dies nötig werden sollte.

Die Kredite würden durch Darlehen des Internationalen Währungsfonds (IWF) ergänzt und zentral von der Europäischen Kommission koordiniert. Voraussetzung für die Kredite wäre ein Antrag Griechenlands und die einstimmige Zustimmung der Euro-Staaten. Bisher hat Griechenland jedoch keine Hilfen beantragt, wie die EU-Kommission meldet. Die Euro-Gruppe einigte sich über Bedingungen für bis zu drei Jahre. Die Euro-Staaten sind bereit, im ersten Jahr bis zu 30 Milliarden Euro an Krediten bereit zu stellen. Die Höchstsummen der beiden Folgejahre sollen im gemeinsamen Programm mit dem IWF festgelegt werden. Die Kreditzinsen, die Griechenland zahlen müsste, orientieren sich an den Bedingungen des IWF mit einigen Anpassungen. Damit hätte ein Kredit über drei Jahre am 09.04.2010 mit etwa fünf Prozent verzinst werden müssen. Es gebe also keine Zuschüsse anderer Länder an Griechenland, so die Kommission.

Gegen die Hilfszusagen der Eurogruppe an Griechenland hat sich der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) ausgesprochen. Schlechte Wirtschafts- und Finanzpolitik

dürfe nicht belohnt werden. Der Verein befürchtet, dass der griechische Reformwillen der vergangenen Wochen nun «erlahmt». Zudem müssten deutsche Steuerzahler nun fürchten, einen Großteil der Griechenland-Hilfen tragen zu müssen.

Europäische Kommission, PM vom 12.04.2010 sowie Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM ebenfalls vom 12.04.2010

Berufungsverfahren: Regierung gegen Pflicht zu Gebührenvorauszahlung

Die Bundesregierung lehnt eine Verpflichtung zur Gebührenvorauszahlung für Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ab. Damit wendet sie sich gegen einen Gesetzentwurf des Bundesrates. Die Länder wollen in Anlehnung an das erstinstanzliche Verfahren auch für das Berufungsverfahren eine Vorauszahlungspflicht für die Verfahrensgebühr einführen.

Die Regierung befürchtet nach Angaben des Bundestages, eine Vorauszahlungspflicht könne das Verfahren verzögern und den Verwaltungsaufwand erhöhen. Zunächst müsste die Zahlung überwacht werden, die unaufgefordert erfolgen sollte. Dann müsste das Gericht eine Zahlungsfrist setzen, schließlich «müsste der Zahlungseingang überwacht und die Fristenhaltung geprüft werden», gibt die Regierung zu bedenken.

Der Bundesrat sieht die Berufungskläger durch die gewünschte Neuregelung dagegen «nicht unzumutbar belastet». Er begründet seinen Gesetzesvorstoß damit, dass wegen der vergleichsweise hohen Streitwerte in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren die Haushalte durch Zahlungsverzögerungen und Gebührenauffälle «übermäßig belastet» würden. Die Länder beklagen Ausfälle in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent.

Nach dem Gesetzentwurf der Länder soll die Zustellung der Berufung nicht von der Zahlung der Verfahrensgebühren abhängig gemacht werden. Stattdessen soll die Erfüllung der Vorauszahlungsverpflichtung ein neues Zulässigkeitskriterium bilden.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.04.2010

Bußgeld & Verkehr

Steuerberater: Neue Informationspflichten

Auf Steuerberater kommen, bedingt durch die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, neue Informationspflichten zu. Die Verordnung, die am 17.05.2010 in Kraft tritt, bestimmt, welche Informationen Steuerberater ihren Mandanten künftig von sich aus und auf Anfrage zur Verfügung stellen müssen. Sie dient der Umsetzung europäischer Vorgaben.

Wie der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mitteilt, ergänzen die neuen Pflichtangaben bestehende Informationspflichten, insbesondere die Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz. Hinzu kämen etwa ungefragte Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung und verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Anfrage sollen Steuerberater den Mandanten etwa Angaben zur Berechnung der Gebühren oder einen Kostenvoranschlag machen. Steuerberatern, die eine eigene Internetpräsenz unterhalten, rät der DStV, die neuen Pflichtangaben dort zu machen.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom März 2010

Kfz-Halter benennt Fahrer nicht: Österreichische Geldbuße in Deutschland nicht vollstreckbar

Eine Vollstreckung österreichischer Geldbußen, die erlassen wurden, weil der Halter eines Kraftfahrzeugs den Fahrer desselben nicht benannt hat, ist in Deutschland unzulässig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg in einem Eilverfahren klargestellt. Damit bekam der Halter eines Kfz Recht, das 2007 mehrfach in einer gebührenpflichtigen Parkzone in Wien abgestellt worden war.

Da sich der Halter gegenüber den österreichischen Behörden weigerte, Auskunft über die Person zu geben, an die er sein Fahrzeug überlassen hatte, erließ der Magistrat der Stadt Wien ein Straferkenntnis über eine Geldstrafe in Höhe von rund 350 Euro. Ein solches Straferkenntnis ist mit einem Bußgeldbescheid nach deutschem Recht vergleichbar. Der Kfz-Halter zahlte jedoch nicht. Deshalb ersuchte der Magistrat der Stadt Wien die Finanzbehörde Hamburg, im Wege der Amts- und Rechtshilfe das Straferkenntnis gegenüber dem Halter zu vollstrecken. Hiergegen beehrte der Halter einstweiligen Rechtsschutz, den ihm das FG Hamburg gewährte.

Die Vollstreckung des österreichischen Straferkenntnisses in Deutschland verstoße gegen wesentliche Rechtsgrundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik und sei deshalb unzulässig, so die Richter.

Denn mit dem Straferkenntnis aus Österreich solle der Antragsteller allein dafür sanktioniert werden, dass er als Halter des Fahrzeuges keine Auskunft über Namen und Anschrift der Personen gegeben habe, denen er das Kfz zu bestimmten Zeitpunkten überlassen habe. Die Vollstreckung eines solchen Straferkenntnisses verstoße, so das FG, gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung und gegen das Schweigerecht des Angeklagten. Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Hamburg, 1 V 289/09



Auslandsbeteiligungen: Verletzung der Anzeigepflicht kann Geldbuße bedeuten

In einem aktuellen Schreiben erläutert das Bundesfinanzministerium die Anzeigepflichten, die Steuerpflichtige bei Auslandsbeteiligungen nach § 138 Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung (AO) treffen. Außerdem weist es darauf hin, dass eine vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Anzeigepflicht aus § 138 Absatz 2 AO eine Ordnungswidrigkeit ist, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten sei nach den

Umständen des Einzelfalls die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle einzuschalten, heißt es in der Verwaltungsanweisung weiter. Die Anzeigepflicht könne auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Auf ihre Erfüllung sei nachdrücklich zu achten.

Das ausführliche Schreiben ist auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.04.2010, IV B 5 - S 1300/07/10087

Straftaten: Sollen künftig auch mit Fahrverbot bestraft werden können

Niedersachsens Justizminister Bernd Busemann (CDU) will erreichen, dass Straftäter anstatt mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe auch mit einem Fahrverbot bestraft werden können. Für manche Taten erscheine eine Haftstrafe als zu hart, eine Geldstrafe dagegen als zu mild. Für viele seien Kraftfahrzeuge mehr als ein Mittel zur Fortbewegung. «Sie gelten als Ausweis individueller Entscheidungsfreiheit und als Statussymbol», so der Minister. Insofern könne ein Entzug der Fahrerlaubnis sehr einschneidend als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme gelten, meint Busemann.

Einen entsprechenden Gesetzentwurf will er bei der Justizministerkonferenz im Juni 2010 mit den anderen Bundesländern erörtern und dann in den Bundesrat einbringen. Er betont, dass sich das Fahrverbot als Nebenstrafe für eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder wegen der Verletzung von Pflichten eines Kraftfahrzeugführers seit Jahrzehnten bewährt habe. Gegenüber dem Ansatz, mit der verwaltungsrechtlichen Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung von Gewalttätern und Randalierern vorbeugend zu wirken, könne eine klare gesetzliche Regelung den Entzug der Fahrerlaubnis rechtssicherer machen.

Justizministerium Niedersachsen, PM vom 07.04.2010

Flug wetterbedingt annulliert: Einzelfall entscheidet über europarechtliche Ausgleichsansprüche

Ein Fluggast der Ryanair Ltd., der wegen der wetterbedingten Annullierung seines Fluges Ausgleichsansprüche nach der europäischen Fluggastrechteverordnung geltend gemacht hatte, hat diesbezüglich vor dem Bundesgerichtshof (BGH) eine Niederlage erlitten. Der BGH nahm in dem konkreten Fall an, dass die Annullierung

des Fluges durch Ryanair wegen der unsicheren Wetterlage vernünftig war.

Der Kläger hatte bei der beklagten Ryanair Ltd. einen Flug für den 25.10.2007 von Jerez de la Frontera in Spanien nach Hahn gebucht. Der Abflug war für zehn Uhr vorgesehen. Dieser Flug wurde wegen Nebels annulliert. Das für den Flug vorgesehene Flugzeug landete statt in Jerez in Sevilla und flog von dort direkt nach Hahn zurück. Dem Kläger wurde ein Ersatzflug für den 27.10.2007 angeboten. Diesen lehnte er ab und buchte stattdessen bei einem anderen Luftfahrtunternehmen einen Flug für den 25.10.2007 nach Frankfurt am Main. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechteverordnung sowie Ersatz der entstandenen Mehrkosten, insbesondere der Kosten für den anderweitig gebuchten Flug. Der Kläger ist der Ansicht, es sei der Beklagten möglich und zumutbar gewesen, die betroffenen Fluggäste von Jerez nach Sevilla zu fahren und von dort aus nach Hahn zu befördern.

Der BGH hat die Klage hinsichtlich der vom Kläger begehrten Ausgleichszahlungen abgewiesen. Im Übrigen hat er die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus der Verordnung, so der BGH. Die Frage, ob und wann sich eine Annullierung durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden lassen, könne nicht allgemeingültig, sondern nur für den Einzelfall beantwortet werden. Hier habe im Zeitpunkt der Annullierungsentscheidung Nebel geherrscht. Deshalb habe das für den Flug vorgesehene Flugzeug nicht in Jerez landen können. Wie lange der Nebel, der tatsächlich bis 11.30 Uhr angehalten habe, dauern würde und ob und wann es dann möglich sein würde, das Flugzeug von Sevilla nach Jerez zu holen, sei nicht zuverlässig abzusehen gewesen. Unter diesen Umständen wäre es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den weiteren Flugplan nach Ansicht des BGH nicht vernünftig gewesen, die Annullierungsentscheidung aufzuschieben.

Über den vom Kläger begehrten Ersatz der Mehrkosten, die ihm durch die Annullierung entstanden sind, konnte der BGH nicht abschließend entscheiden. Im Fall der Annullierung eines Fluges hätten Fluggäste nach der Verordnung unter anderem Anspruch auf eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Eventuell habe die Ryanair Ltd. die Verpflichtung, eine entsprechende anderweitige Beförderung anzubieten, verletzt, weil sie dem Kläger erst für den 27.10.2007 einen Ersatzflug angeboten habe, meint der BGH. Ob es Ryanair möglich gewesen sei, den Kläger zu einem früheren Zeitpunkt nach Hahn zu befördern, etwa durch einen Bustransport nach Sevilla und anschließenden Flug von Sevilla nach Hahn, müsse das Berufungsgericht jetzt klären.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.03.2010, Xa ZR 96/09

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fehlberatung: Kann Steuerberater teuer zu stehen kommen

Ein Steuerberater ist verpflichtet, seinen Mandanten auf steuerrechtliche Irrtümer hinzuweisen. Verletzt er diese Hinweispflicht, kann er sich gegenüber dem Mandanten schadenersatzpflichtig machen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle im Fall eines Getränkehändlers entschieden, der irrtümlich einen zu geringen Umsatzsteuersatz berechnet und sich deswegen einer hohen Steuernachforderung gegenübergesehen hatte.

Der klagende Getränkehändler erwirtschaftet den wesentlichen Teil seiner Umsätze durch die Veräußerung von Getränken in Getränkeautomaten. Er macht geltend, der beklagte Steuerberater habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass beim Verkauf der Getränke aus Automaten in den Jahren 2000 und 2001 Umsatzsteuer nicht nur nach dem ermäßigten Steuersatz von sieben, sondern in voller Höhe, mithin 16 Prozent, zu entrichten gewesen sei. Deswegen müsse der Steuerberater ihm die nachgezählten Umsatzsteuerbeträge samt Verzugszinsen für die Jahre 2000 und 2001 ersetzen. Es handelte sich um einen Betrag von rund 46.000 Euro. Weil der Steuerberater nicht zahlen wollte, zog der Mandant vor Gericht. Hier bekam er sowohl in erster als auch in zweiter Instanz im Wesentlichen Recht.

Das OLG führte aus, dass der Mandant die Aufwendungen, die ihm durch die Steuernachforderung entstanden seien, ersetzt verlangen könne. Voraussetzung ist der Nachweis, dass er bei pflichtgemäßer Aufklärung durch seinen Steuerberater die sich bei Berechnung des korrekten Mehrwertsteuersatzes ergebenden höheren Preise am Markt hätte durchsetzen können. Diese Voraussetzung war - so das OLG - im entschiedenen Fall gegeben. Dabei maß den Richtern besondere Bedeutung bei, dass es sich bei dem vom Kläger angebotenen Produkt um ein Produkt im Niedrigstpreispereich handelt. Die Erhöhung des Produktpreises für den Endkunden hätte sich auf geringstem Niveau von höchstens fünf Cent bewegt.

Auch habe sich die Möglichkeit für den jeweiligen Verbraucher, der Preiserhöhung auszuweichen, als gering dargestellt, so das OLG weiter. Bei einer Erhöhung des Kaffeepreises um fünf Cent je Tasse kommt nach Ansicht der Richter der Wechsel zu einem anderen Anbieter allenfalls dann in Betracht, wenn dieser im gleichen Gebäude vergleichbare Produkte anbietet. Hiervon sei aber bei Getränken aus Automaten im Regelfall nicht auszugehen. Für die Darstellung des Klägers, eine geringe Erhöhung der Produktpreise hätte sich an den jeweiligen Standorten durchsetzen lassen, spreche zu-

dem, dass dieser im Jahr 2005, nachdem die höhere steuerliche Belastung aufgrund einer Betriebsprüfung bekannt geworden sei, die um fünf Cent erhöhten Preise am Markt tatsächlich durchgesetzt habe, ohne Umsatzeinbußen zu erleiden.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 24.02.2010, 3 U 170/09

«Nur heute ohne 19 Prozent Mehrwertsteuer»: Werbung ist zulässig

Ein Händler darf mit der Angabe «Nur heute Haushaltsgroßgeräte ohne 19 Prozent Mehrwertsteuer» werben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine solche Werbung wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Sie beeinflusse den Verbraucher nicht in unangemessener und unsachlicher Weise bei seiner Kaufentscheidung. Das gelte auch dann, wenn die Werbung erst am Tag des in Aussicht gestellten Rabattes erscheine.



Im zugrunde liegenden Fall handelten sowohl die Klägerin als auch die Beklagten mit Haushaltsgeräten. Nachdem Anfang 2007 die Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent angehoben worden war, warben die Beklagten am 4.1.2007 im Internet mit folgender Anzeige: «Nur heute, 4. Januar, Haushaltsgroßgeräte ohne 19 Prozent Mehrwertsteuer». Die Klägerin hält die Werbung für wettbewerbswidrig. Weil die Preisvergünstigung nur am Tag des Erscheinens der Werbung gewährt worden sei, sei jedenfalls berufstätigen Verbrauchern ein Preisvergleich aufgrund des von der Werbung erzeugten Zeitdrucks nicht mehr möglich gewesen. In erster und zweiter Instanz hatte die Unterlassungsklage Erfolg. Der BGH hat die Klage dagegen abgewiesen.

Er sah die Verbraucher durch die beanstandete Werbung nicht unsachlich beeinflusst. Ein mündiger Verbraucher kann nach Ansicht der Karlsruher Richter mit einem solchen Kaufanreiz in rationaler Weise umgehen. Selbst wenn Verbraucher keine Gelegenheit zu einem ausführlichen Preisvergleich haben sollten, wür-

den sie allein aufgrund der Werbung keine unüberlegten Kaufentschlüsse treffen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.03.2010, I ZR 75/08

Scoring: Auskunftsanspruch sorgt für mehr Transparenz

Für mehr Transparenz beim mittlerweile weit verbreiteten Scoring sorgt eine Änderung im Bundesdatenschutzgesetz, die ab dem 01.04.2010 gilt. Verbraucher können dann einmal im Jahr von Banken und Auskunfteien kostenlos eine detaillierte Auskunft verlangen, wie die Bundesregierung mitteilt.

Das Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem Kreditinstitute die Wahrscheinlichkeit berechnen, ob einzelne Verbraucher ihre Schulden zurückzahlen können. Der aus den gespeicherten Daten errechnete Scorewert kann sich auf die Höhe der Kreditzinsen auswirken und entscheidet darüber, ob jemand als kreditwürdig eingestuft wird.

Das Problem ist aber, dass die zugrunde gelegten Daten häufig lückenhaft oder falsch sind und die Auskünfte dazu unklar. Das teilt die Regierung mit und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Studie, die das Bundesverbraucherschutzministerium 2009 in Auftrag gegeben hatte.

Der Studie zufolge seien bei den geprüften Auskunfteien Verbraucherdaten von bis zu 45 Prozent unzutreffend gewesen, so die Regierung. Die Daten seien teils falsch oder veraltet gewesen, teils habe die Auskunftei nur über solche Daten verfügt, die die Testperson selbst angegeben habe. Auch Namensverwechslungen seien vorgekommen. Mitunter seien tatsächlich getilgte Darlehen als offen ausgewiesen worden.

Dem soll der jetzt gesetzlich verankerte Auskunftsanspruch abhelfen. Danach können Verbraucher einmal jährlich abfragen,

- welche Scorwerte an wen übermittelt worden sind,
- wie ihr aktueller Scorwert lautet,
- welche Datenarten für das berechnete Ergebnis genutzt wurden,
- wie ihr Scorwert zustande gekommen ist und
- welche Bedeutung dieser hat.

Sollten die gespeicherten Daten fehlerhaft sein, sind die Auskunfteien laut Bundesregierung verpflichtet, dies zu korrigieren.

Bundesregierung, PM vom 29.03.2010

Meinungsfreiheit: Schützt vor allem selbstbestimmte Kommunikation mit anderen

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass ein mögliches öffentliches Informationsinteresse das Gewicht dieses Grundrechts bei einer Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht lediglich erhöhen könne.

In dem zugrunde liegenden Fall verhalten die Karlsruher Richter der Verfassungsbeschwerde eines Webseitenbetreibers zum Erfolg, dem unter Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Rechtsanwalts untersagt worden war, in seiner Online-Zeitung aus einer E-Mail des Juristen zu zitieren. Die Fachgerichte, die die Untersagung bestätigt hatten, müssen jetzt noch einmal über den Fall entscheiden.

Nach Ansicht des BVerfG haben die Fachgerichte nämlich das betroffene allgemeine Persönlichkeitsrecht des Anwalts und die dem widerstreitende Meinungsfreiheit des Webseitenbetreibers nicht zutreffend gegeneinander abgewogen. Sie hätten im Wesentlichen darauf abgestellt, dass das öffentliche Informationsinteresse an der veröffentlichten E-Mail des Rechtsanwalts gering sei, erläutert das BVerfG. Die Meinungsfreiheit werde aber nicht allein unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses geschützt.

Sie gewährleiste vielmehr in erster Linie die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus beziehe das Grundrecht sein in eine Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden könne. Deswegen sei es verfassungsrechtlich bedenklich, dass die Fachgerichte dem Anwalt einen Unterlassungsanspruch allein mit der Begründung zuerkannt hätten, dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht überwiege das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.02.2010, 1 BvR 2477/08

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Mehrwertsteuer: OECD rät Deutschland zu Erhöhung

Die Bundesrepublik sollte die Mehrwertsteuer erhöhen. Dies rät die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in ihrem neuesten Bericht zur deutschen Wirtschaft, wie das Nachrichtenmagazin «Focus» am 26.03.2010 auf seinen Internetseiten meldet. Die Experten der OECD meinen darüber hinaus, Deutschland solle auf eine Stärkung des Binnenmarktes setzen und den Kündigungsschutz lockern. Allein mit dem Exportgeschäft könne die Bundesrepublik kein zufrieden stellendes Wachstum erreichen.

Deswegen müsse sie die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass wieder mehr deutsche Unternehmen im Inland investierten. Genehmigungsverfahren müssten vereinfacht, das Insolvenzrecht verbessert und Werbebeschränkungen gelockert werden. Außerdem müsse der Wagniskapitalmarkt gestärkt werden, da dieser junge Unternehmen finanziere. Forschung und Entwicklung müssten steuerlich gefördert werden. Außerdem sollte Deutschland nach Meinung der OECD-Experten für mehr Fachkräfte sorgen und diese gegebenenfalls aus dem Ausland anheuern. Beim Kündigungsschutz müssten Lockerungen in Betracht gezogen werden.

Um seiner hohen Verschuldung Herr zu werden, sollte der deutsche Staat nach Ansicht der OECD Steuervergünstigungen abschaffen und die Notwendigkeit der ermäßigten Mehrwertsteuertarife prüfen. Auch solle Deutschland mehr auf indirekte Steuern setzen, meint die Organisation laut «Focus». Schließlich könne auch an eine Erhöhung der Umweltsteuern gedacht werden.

«Focus-Online», Meldung vom 26.03.2010

Banken: Sollen für künftige Krisen vorsorgen müssen

Banken sollen an den Kosten künftiger Finanzkrisen beteiligt werden. Hierfür soll eine Bankenabgabe sorgen. Zudem sollen insolvenzgefährdete Banken «umgebaut» werden. Die Eckpunkte für ein entsprechendes Gesetz zur Bankenrestrukturierung und Finanzmarktregulierung hat das Bundeskabinett jetzt beschlossen. Die Bankenabgabe soll laut Bundesfinanzministerium zum einen die künftige Haftung des deutschen Steuerzahlers begrenzen. Zum anderen trage sie zur Krisenprävention bei. Denn die Höhe der Beiträge richte sich nach dem jeweiligen systemischen Risiko eines Kreditinstituts. Wie die Bundesregierung mitteilt, soll die Bankenabgabe in einen Stabilitätsfonds fließen, aus dem künftige Restrukturierungen oder Abwicklungen finanziert werden sollen. Allerdings soll die Angabe so ausgestaltet werden, dass

sie für die Banken zumutbar ist. Ihre Höhe dürfe die Leistungsfähigkeit der Institute nicht berühren, so die Bundesregierung. Sparkassen und genossenschaftliche Banken sollen wegen ihrer hohen Einlagen weniger belastet werden.

Vorgesehen ist außerdem, die Verjährungsfristen für die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten börsennotierter Aktiengesellschaften von fünf auf zehn Jahre zu verlängern. Ersatzansprüche bei Managementfehlern sollen dem Bundesfinanzministerium zufolge auch dann noch durchsetzbar sein, wenn Ansprüche erst spät bekannt werden oder sich erst personell neu aufgestellte Gesellschaftsorgane zur Durchsetzung entscheiden.

Weiter soll die Finanzmarktaufsicht künftig bereits vor einer Bankeninsolvenz eingreifen können. Um Finanzmarktstörungen zu vermeiden, sollen private Dritte oder eine staatliche «Brückenbank» die systemrelevanten Teile eines Finanzinstituts weiterführen können. So könnten nicht systemrelevante Betriebsteile abgewickelt werden, teilt die Regierung mit.

Für systemrelevante Banken will die Bundesregierung ein besonderes Reorganisationsverfahren einführen. Es soll sich am so genannten Insolvenzplanverfahren orientieren. Mit einem vorgeschalteten Sanierungsverfahren soll die Geschäftsführung in die Lage versetzt werden, Schieflagen mittels frühen Eingreifens möglichst schnell zu bewältigen. Die Anteilhaber sollen in die Reorganisation einbezogen werden.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung, PM jeweils vom 31.03.2010

Einheitlicher Mehrwertsteuersatz: Würde Staat 23 Milliarden Euro extra bringen

Schaffte man den ermäßigten Umsatzsteuersatz ab, würde dies dem Staat im Jahr 2011 bei einem einheitlichen Satz von 19 Prozent Mehreinnahmen in Höhe von rund 23 Milliarden Euro bescheren. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/1252) auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/959) hervor.

Bei einer Senkung des einheitlichen Satzes auf 18 Prozent würden die Mehreinnahmen zwölf Milliarden Euro betragen und bei einem einheitlichen Satz von 17 Prozent eine Milliarde Euro. Würde der einheitliche Mehrwertsteuersatz auf 16 Prozent gesenkt, müssten rechnerische Mindereinnahmen in Höhe von zehn Milliarden Euro in Kauf genommen werden, so die Regierung.

Weiter heißt es in der Antwort, dass es bei der Ermäßigung oder Befreiung von der Mehrwertsteuer zu Mitnahmeeffekten kommen könne. Auch seien fehlende Zielgenauigkeit und mangelnde Transparenz sowie der bürokratische Aufwand als Nachteile der Befreiungen beziehungsweise Ermäßigungen anzuerkennen. Ande-

rerseits würde die denkbare Alternative der direkten Subventionierung in vielen Fällen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Mitnahmeeffekte seien ebenfalls nicht auszuschließen.

Die Bundesregierung wartet eigenen Angaben zufolge derzeit auf die Ergebnisse eines Gutachtens mit Handlungsempfehlungen zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz, die voraussichtlich im Sommer 2010 vorliegen. Es werde eine Kommission zur Überprüfung der ermäßigten Umsatzsteuersätze eingesetzt, die sich mit den Ergebnissen beschäftigen werde. Bevor die Kommission ihre Arbeit beendet habe, wolle die Regierung dem Gesetzgeber keine Maßnahmen in diesem Bereich vorschlagen, heißt es weiter. Auch seien keine Maßnahmen zur Ausweitung der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) geplant.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.04.2010



Steuerberater: Dürfen mit Fachberaterbezeichnungen des Deutschen Steuerberaterverbandes werben

Steuerberater dürfen die Fachberaterbezeichnungen des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) werbend verwenden. Allerdings darf dies nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung «Steuerberater» geschehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) für die Bezeichnung «Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)» bestätigt, wie der Steuerberaterverband meldet.

Nicht erlaubt ist es nach Ansicht des BFH allerdings, die Fachberaterbezeichnungen des DStV als Zusatz zur Berufsbezeichnung, also in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Steuerberatertitel, zu verwenden.

Für die gebotene Abgrenzung, wann es sich um einen «Zusatz» handelt, ist nach Angaben des DStV darauf abzustellen, ob die Fachberaterbezeichnung im beruflichen Verkehr von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt ist - bei Geschäftspapieren zum Beispiel in der Seitenleiste oder in der Fußleiste.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 12.04.2010 zu Bundesfinanzhof, Entscheidung vom 23.02.2010, VII R 24/09

Passagierschadenshaftung: Höchstgrenzen sollen erhöht werden

Die Höchstgrenzen für die Passagierschadenshaftung nach dem Luftverkehrsgesetz sollen angehoben werden. Dies soll unter anderem für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für die verspätete Beförderung eines Flugreisenden sowie für Zerstörung, Verlust oder verspätete Beförderung von Gepäckstücken eines Passagiers gelten, wie aus einem Gesetzentwurf der Bundesregierung hervorgeht (BT-Drs. 17/1293).

Als Grund für die Anhebung nennt die Regierung die weltweite Inflation.

Deutscher Bundestag, PM vom 14.04.2010